Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0265(CNS)

30.3.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 15 - 186

Entwurf eines Berichts
Sophie Wilmès
(PE785.228v01-00)

Schaffung des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0598 – 2025/0265(CNS))

Änderungsantrag 15
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Zweck dieser Verordnung besteht darin, die Vorschriften und Verfahren für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und die Stilllegungstätigkeiten durch die Europäische Atomgemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) im Rahmen des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (im Folgenden „Instrument“) festzulegen.	(1) Der Zweck dieser Verordnung besteht darin, die Vorschriften und Verfahren für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und die Stilllegungstätigkeiten durch die Europäische Atomgemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) im Rahmen des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (im Folgenden „Instrument“)***, einschließlich der Wartungsarbeiten, die zur langfristigen Sicherheit der Anlagen, zur Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie zur Versorgungssicherheit und zur europäischen Souveränität im Bereich nuklearer Brennstoffe, insbesondere durch deren Wiederaufarbeitung, beitragen,*** festzulegen.

Or. fr

Änderungsantrag 16
Matej Tonin, Andrea Wechsler, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Zweck dieser Verordnung besteht darin, die Vorschriften und Verfahren für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und die Stilllegungstätigkeiten durch die Europäische Atomgemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) im Rahmen des Instruments für Zusammenarbeit im	(1) Der Zweck dieser Verordnung besteht darin, die Vorschriften und Verfahren für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und die Stilllegungstätigkeiten durch die Europäische Atomgemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) im Rahmen des Instruments für Zusammenarbeit im

Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (im Folgenden „Instrument“) festzulegen.	Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (im Folgenden „Instrument“) festzulegen. ***Bei der Durchführung von Maßnahmen der Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit oder der Stilllegung wird dem Wohl und der Wettbewerbsfähigkeit der Union gebührend Rechnung getragen.***

Or. en

Änderungsantrag 17
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kernenergie ist eine CO_2-arme, steuerbare und erschwingliche Energiequelle, die für die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten eine entscheidende Bedeutung hat. Wie die Kommission unlängst eingeräumt hat, war der Verzicht auf diesen Sektor ein strategischer Fehler für die europäische Energiesouveränität.

Or. fr

Änderungsantrag 18
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Mitgliedstaaten wie Frankreich, Schweden, Belgien und die Niederlande lassen ihre Nuklearpolitik nach Jahren des Ausstiegs aus dem Nuklearsektor

wieder aufleben.

Or. fr

Änderungsantrag 19
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit und der Regulierung auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu fördern, erließ der Rat die Richtlinie 2009/71/Euratom[2]. Diese Richtlinie ***und*** die hohen ***in der Gemeinschaft angewandten*** Standards für die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sollten als Beispiel dienen, um Partnerländer zur Einführung ähnlich hoher Standards zu ermutigen.	(2) Um die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit und der Regulierung auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu fördern, erließ der Rat die Richtlinie 2009/71/Euratom[2]. Diese Richtlinie ***sowie*** die hohen Standards für die nukleare Sicherheit***, die Wartung der Anlagen, den langfristigen Betrieb und die Verlängerung ihrer Lebenszeit***, den Strahlenschutz und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente***, auch durch Wiederaufarbeitung und Beherrschung des Brennstoffkreislaufs,*** sollten als Beispiel dienen, um Partnerländer zur Einführung ähnlich hoher Standards zu ermutigen.
[2] Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/71/oj).	[2] Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/71/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 20
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit und der Regulierung auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu fördern, erließ der Rat die Richtlinie 2009/71/Euratom[2]. Diese Richtlinie und die hohen in der Gemeinschaft angewandten Standards für die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sollten als Beispiel dienen, um Partnerländer zur Einführung ähnlich hoher Standards zu ermutigen.	(2) Um die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit und der Regulierung auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu fördern, erließ der Rat die Richtlinie 2009/71/Euratom[2]. Diese Richtlinie und die hohen in der Gemeinschaft angewandten Standards für die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sollten als Beispiel dienen, um ***gleichgesinnte*** Partnerländer zur Einführung ähnlich hoher Standards zu ermutigen.
[2] Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/71/oj).	[2] Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/71/oj).

Or. en

Änderungsantrag 21
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die externe Komponente des Instruments sollte Tätigkeiten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit unterstützen und dabei auf den Maßnahmen aufbauen, die zuvor im Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates[7] gefördert wurden. Die externe Komponente steht im Einklang mit dem im Rahmen der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt][8] unterstützten auswärtigen Handeln und ergänzt dieses.	(6) Die externe Komponente des Instruments sollte Tätigkeiten im Rahmen der ***europäischen und*** internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit unterstützen und dabei auf den Maßnahmen aufbauen, die zuvor im Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates[7] gefördert wurden. Die externe Komponente steht im Einklang mit dem im Rahmen der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt][8] unterstützten auswärtigen Handeln und ergänzt dieses.

[7] Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/948/oj).

[8] Verordnung (EU) …/… [Europa in der Welt] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments „Europa in der Welt“ (ABl. vom …, …, ELI: …).

[7] Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/948/oj).

[8] Verordnung (EU) …/… [Europa in der Welt] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments „Europa in der Welt“ (ABl. vom …, …, ELI: …).

Or. en

Änderungsantrag 22
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die interne Komponente des Instruments sollte Tätigkeiten im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle durch die Kommission (Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramm der JRC) unterstützen ***und dabei*** die nuklearen Altlasten der Kommission aus früheren Forschungsarbeiten im Nuklearbereich an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) abdecken, nämlich JRC-Geel in Belgien, JRC-Karlsruhe in Deutschland, JRC-Ispra in Italien und JRC-Petten in den Niederlanden, und dabei auf den Maßnahmen aufbauen, die zuvor im	(7) Die interne Komponente des Instruments sollte Tätigkeiten im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle durch die Kommission (Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramm der JRC) ***sowie gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit der langfristigen Sicherheit der Anlagen, ihrem Betrieb und der Verlängerung ihrer Lebensdauer und der Entsorgung abgebrannter Brennelemente, einschließlich Wiederaufarbeitung und der Beherrschung des Brennstoffkreislaufs,*** unterstützen***. Sie sollte ebenfalls*** die

Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates[9] gefördert wurden.	nuklearen Altlasten der Kommission aus früheren Forschungsarbeiten im Nuklearbereich an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) abdecken, nämlich JRC-Geel in Belgien, JRC-Karlsruhe in Deutschland, JRC-Ispra in Italien und JRC-Petten in den Niederlanden, und dabei auf den Maßnahmen aufbauen, die zuvor im Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates[9] gefördert wurden.
[9] Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines spezifischen Finanzierungsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/100/oj).	[9] Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines spezifischen Finanzierungsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/100/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 23
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Programmevaluierungen haben gezeigt, dass die komplexe Finanzierungsarchitektur der Union aufgrund des Verwaltungsaufwands ein Faktor ist, der die Wirkung des Unionshaushalts behindert. Daher sollten die Tätigkeiten, die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Stilllegung kerntechnischer Forschungseinrichtungen der JRC gemäß den Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 durchgeführt	(8) Programmevaluierungen haben gezeigt, dass die komplexe Finanzierungsarchitektur der Union aufgrund des Verwaltungsaufwands ein Faktor ist, der die Wirkung des Unionshaushalts behindert. Daher sollten die Tätigkeiten, die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Stilllegung kerntechnischer Forschungseinrichtungen der JRC gemäß den Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 durchgeführt

werden, in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst und durch diesen geregelt werden.	werden, in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst und durch diesen geregelt werden. ***Diese Vereinfachung sollte jedoch mit einer größeren Transparenz einhergehen. Darüber hinaus sollte die Kommission für eine strategischere Planung und eine verstärkte Kontrolle und Aufsicht bei der Durchführung des Instruments sorgen.***

Or. en

Änderungsantrag 24
Jörgen Warborn, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Programmevaluierungen haben gezeigt, dass die komplexe Finanzierungsarchitektur der Union aufgrund des Verwaltungsaufwands ein Faktor ist, der die Wirkung des Unionshaushalts behindert. Daher sollten die Tätigkeiten, die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Stilllegung kerntechnischer Forschungseinrichtungen der JRC gemäß den Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 durchgeführt werden, in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst und durch diesen geregelt werden.	(8) Programmevaluierungen haben gezeigt, dass die komplexe Finanzierungsarchitektur der Union aufgrund des Verwaltungsaufwands***, der im Übrigen nach Möglichkeit reduziert werden sollte,*** ein Faktor ist, der die Wirkung des Unionshaushalts behindert. Daher sollten die Tätigkeiten, die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Stilllegung kerntechnischer Forschungseinrichtungen der JRC gemäß den Verordnungen (Euratom) 2021/100 und (Euratom) 2021/948 durchgeführt werden, in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst und durch diesen geregelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 25
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Das allgemeine Ziel des Instruments besteht darin, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial beizutragen.	(9) Das allgemeine Ziel des Instruments besteht darin, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle***, auch durch Wiederaufarbeitung und Beherrschung des Brennstoffkreislaufs, der langfristigen Sicherheit der Anlagen und der Verlängerung ihrer Lebensdauer***, der Stilllegung und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial beizutragen.

Or. fr

Änderungsantrag 26
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Das allgemeine Ziel des Instruments besteht darin, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial beizutragen.	(9) Das allgemeine Ziel des Instruments besteht darin, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ***in klar definierten Lagern mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen***, der Stilllegung und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial beizutragen.

Or. ro

Begründung

Nukleare Abfälle müssen nicht zuletzt aufgrund ihrer Langlebigkeit in klar definierten Lagern untergebracht werden.

Änderungsantrag 27
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Das allgemeine Ziel des Instruments besteht darin, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial beizutragen.	(9) Das allgemeine Ziel des Instruments besteht darin, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial beizutragen ***und gleichzeitig die Regulierungskapazitäten, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht zu stärken***.

Or. en

Änderungsantrag 28
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Das allgemeine Ziel des Instruments besteht darin, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial beizutragen.	(9) Das allgemeine Ziel des Instruments besteht darin, ***im Interesse der EU*** zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 29
Paolo Borchia, Auke Zijlstra, Silvia Sardone, Barbara Bonte, Julie Rechagneux, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Im 8. Hinweisenden Nuklearprogramm (COM(2026) 120 vom 10. März 2026) wird geschätzt, dass für die Verwirklichung der nuklearen Ziele der Mitgliedstaaten bis 2050 Gesamtinvestitionen in Höhe von rund 241 Mrd. EUR erforderlich sein werden, darunter etwa 205 Mrd. EUR für den Bau neuer Großreaktoren und 36 Mrd. EUR für die Verlängerung der Laufzeit bestehender Anlagen. In diesen Zahlen ist weder der zusätzliche Investitionsbedarf im Zusammenhang mit neuartigen Technologien wie kleinen modularen Reaktoren, die Gegenstand laufender Entwicklungsszenarien auf Unionsebene sind, berücksichtigt noch der Investitionsbedarf für fortgeschrittene modulare Reaktoren oder für Fusionstechnologien, für die die Kommission keine Schätzung der konsolidierten Gesamtkosten veröffentlicht hat. Der vorgeschlagene Haushaltsplan für dieses Instrument für den Zeitraum 2028-2034 ist zwar notwendig und begrüßenswert, betrifft jedoch nur die Stilllegung von Kommissionsanlagen und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und bietet keine Lösung für den im Hinweisenden Nuklearprogramm ermittelten umfassenderen Investitionsbedarf. Die Kommission und der Rat werden daher ersucht, komplementäre finanzielle Ansätze zu prüfen, mit denen Investitionen in einem Umfang unterstützt werden können, der dem ermittelten Bedarf entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 30
Paolo Borchia, Auke Zijlstra, Silvia Sardone, Barbara Bonte, Julie Rechagneux, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Der Nuklearsektor der Union steht in personeller Hinsicht vor erheblichen Herausforderungen, die sich sowohl auf den sicheren Betrieb bestehender Anlagen als auch auf den Aufbau neuer Kernkraftkapazitäten auswirken könnten. Laut dem Bericht von IEA World Energy Employment aus dem Jahr 2025 gibt es im Nuklearsektor deutlich mehr Arbeitskräfte, die in den Ruhestand gehen, als junge Fachkräfte, die in dem Bereich tätig werden möchten. In den kommenden zehn Jahren wird demnach ein Großteil der neu eingestellten Fachkräfte allein dafür nötig sein, die in den Ruhestand tretenden Arbeitnehmer zu ersetzen. Darüber hinaus wird im 8. Hinweisenden Nuklearprogramm (COM(2026) 120) die Arbeitskräfteentwicklung als Schlüsselfaktor für die Zukunft des Sektors genannt und darauf hingewiesen, dass es bis 2050 einer erheblichen Aufstockung der Zahl qualifizierter Fachkräfte in der gesamten Union bedarf. Diese strukturelle Lücke, die durch einen Abbau der Investitionen in den letzten Jahrzehnten noch vergrößert wird, wirkt sich auf kritische Bereiche wie Konstruktion, Genehmigung, Projektmanagement und Stilllegung aus. Das Wissen, das im Zuge von durch die interne Komponente dieses Instruments unterstützten Maßnahmen im Bereich der Stilllegung gewonnen wurde, stellt einen strategischen Vorteil dar, der wirksam genutzt werden sollte, um die Kompetenzentwicklung und den Wissenstransfer zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 31
Paolo Borchia, Auke Zijlstra, Silvia Sardone, Barbara Bonte, Julie Rechagneux, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9c) Im Finanz- und Regulierungsrahmen der Union für das Energiewesen besteht nach wie vor eine strukturelle Asymmetrie, die die Entwicklung der Kernenergie untergraben könnte, wie dies in den jüngsten Initiativen der Kommission vom 10. März 2026, einschließlich des Hinweisenden Nuklearprogramms, festgestellt wurde. Einerseits wird in der Richtlinie (EU) 2023/2413 für den Energieverbrauch der Union bis 2030 ein verbindliches Ziel von mindestens 42,5 % für Energie aus erneuerbaren Quellen festgelegt, was durch spezielle Finanzierungsinstrumente, vereinfachte Genehmigungsverfahren und ausgewiesene Beschleunigungsgebiete unterstützt wird. Andererseits profitiert die Kernenergie, auf die im Jahr 2024 laut Eurostat rund 23 % der gesamten Stromerzeugung in der EU entfielen, die ferner eine der größten Stromquellen in der Union darstellt und die gemäß der Verordnung (EU) 2024/1735 als Netto-Null-Technologie anerkannt ist, von keinem gleichwertigen verbindlichen quantitativen Ziel in der Energiepolitik der Union und keinem speziellen großen Finanzierungsinstrument der Union, das speziell für die Bereitstellung konzipiert wurde. Darüber hinaus bleibt die Kernenergie vom Anwendungsbereich der Garantieinstrumente der Union gemäß Anhang V Teil B Nummer 11 der Verordnung (EU) 2021/523 ausgenommen. Die Kommission wird daher ersucht, diese Asymmetrie im Zusammenhang mit dem nächsten

Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 zu bewerten, unter anderem durch eine Überprüfung der Behandlung der Kernenergie in den Finanzierungsinstrumenten der Union und durch die Prüfung von Optionen für einen ausgewogeneren Ansatz für emissionsarme Energie.

Or. en

Änderungsantrag 32
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Mit dieser Verordnung soll auch für mehr Flexibilität beim Programmplanungsansatz gesorgt werden, unter anderem bei den Beihilfemodalitäten und förderfähigen Einrichtungen, damit auf unvorhergesehene Erfordernisse reagiert werden kann, die bei Evaluierungen und Konsultationen im Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/948 festgestellt wurden.	(10) Mit dieser Verordnung soll auch für mehr Flexibilität beim Programmplanungsansatz gesorgt werden, unter anderem bei den Beihilfemodalitäten und förderfähigen Einrichtungen, damit auf unvorhergesehene Erfordernisse reagiert werden kann, die bei Evaluierungen und Konsultationen im Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/948 festgestellt wurden. ***Diese Flexibilität sollte jedoch angesichts der Art der Investitionen im Nuklearsektor, die sich über lange Zeiträume erstrecken und ein höheres Maß an Planungssicherheit und Stabilität erfordern, streng begrenzt werden. Ihre Verwendung sollte einer angemessenen Kontrolle durch das Europäische Parlament und den Rat unterliegen, um die Vorhersehbarkeit und Lesbarkeit langfristiger Investitionen zu gewährleisten.***

Or. fr

Änderungsantrag 33
Jörgen Warborn, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Mit dieser Verordnung soll auch für mehr Flexibilität beim Programmplanungsansatz gesorgt werden, unter anderem bei den Beihilfemodalitäten und förderfähigen Einrichtungen, damit auf unvorhergesehene Erfordernisse reagiert werden kann, die bei Evaluierungen und Konsultationen im Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/948 festgestellt wurden.	(10) Mit dieser Verordnung soll auch für mehr Flexibilität ***und für eine Vereinfachung*** beim Programmplanungsansatz gesorgt werden, unter anderem bei den Beihilfemodalitäten und förderfähigen Einrichtungen, damit auf unvorhergesehene Erfordernisse reagiert werden kann, die bei Evaluierungen und Konsultationen im Rahmen der Verordnung (Euratom) 2021/948 festgestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 34
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Kommission sollte den Rat und das Parlament regelmäßig über alle im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 35
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft im Rahmen dieser	(11) Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft im Rahmen dieser

Verordnung zielt nicht auf die Förderung der Kernenergie in den Partnerländern ab[10].	Verordnung zielt nicht auf die Förderung der Kernenergie in den Partnerländern ab[10]. ***Nichtsdestoweniger trägt sie zur Verbreitung hoher Standards für die Sicherheit, den Strahlenschutz und die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie zur Förderung europäischer Fachkenntnisse und Technologien im nuklearen Sektor bei, die als High-Tech-Exportprodukte mit hoher Wertschöpfung anerkannt sind und zur Wettbewerbsfähigkeit und zur strategischen Autonomie der Union beitragen.***
[10] Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/948/oj).	[10] Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/948/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 36
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung ***zielt nicht*** auf die Förderung der ***Kernenergie*** in den Partnerländern ***ab***[10] .	(11) Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung ***sollte*** auf die Förderung der ***nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung***

	und der nuklearen Sicherungsmaßnahmen in den Partnerländern ***beschränkt werden***[10].
[10] Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/948/oj).	[10] Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/948/oj).

Or. en

Änderungsantrag 37
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Wenn mit dem Instrument Tätigkeiten in Partnerländern im Zusammenhang mit innovativen Nukleartechnologien, einschließlich kleiner modularer Reaktoren, unterstützt werden, beschränkt sich diese Unterstützung auf sicherheitsbezogene Aspekte, unter anderem auf Regulierungskapazitäten, Genehmigungen, die Notfallvorsorge und -reaktion und die Abfallentsorgung, und wird in voller Übereinstimmung mit den internationalen Sicherheitsstandards, insbesondere denen der Internationalen Atomenergie-Organisation, gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 38
Jörgen Warborn, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Entscheiden sich Partnerländer für die Nutzung der Kernenergie als Teil ihres Energiemixes, einschließlich innovativer Nukleartechnologien, sollte die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem Höchstmaß an nuklearer Sicherheit, Strahlenschutz und sicherer Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 39
Marcin Sypniewski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das gesamte Instrument festgelegt. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet.	(12) In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das gesamte Instrument festgelegt. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet. ***Gegebenenfalls sollten auch einschlägige europäische Initiativen, Industrieallianzen, Branchenorganisationen und Forschungsakteure einbezogen werden, darunter die Europäische Nuklearallianz, die Europäische Industrieallianz für kleine modulare Reaktoren, Branchenverbände des Nuklearsektors auf europäischer Ebene, Netze von Behörden für nukleare Sicherheit sowie***

Forschungsorganisationen und spezialisierte Konsortien.

Or. en

Änderungsantrag 40
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das gesamte Instrument festgelegt. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet.	(12) In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das gesamte Instrument festgelegt. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet. ***Die Aufschlüsselung der Haushaltsmittel sollte transparent sein und von der Haushaltsbehörde ordnungsgemäß mitgeteilt und überwacht werden. Sie sollte nicht nur im Wege des Ausschussverfahrens geändert werden, sondern gegebenenfalls dem Parlament und dem Rat zur Genehmigung vorgelegt werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 41
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das gesamte Instrument festgelegt. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 %	(12) In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das gesamte Instrument festgelegt. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 %

berechnet.

berechnet. ***Alle im Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen Mittel sollten unter angemessener Kontrolle des INSC-Ausschusses in transparenter und verantwortungsvoller Weise zugewiesen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 42
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass beim mehrjährigen Finanzrahmen und bei den Ausgabenprogrammen der Union eine größere Flexibilität erforderlich ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in Schlussfolgerungen des Rates und in Entschließungen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.	(13) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass beim mehrjährigen Finanzrahmen und bei den Ausgabenprogrammen der Union eine größere Flexibilität erforderlich ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, ***einschließlich der Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Sicherheit Europas,*** wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in Schlussfolgerungen des Rates und in Entschließungen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten. ***Angesichts der sich wandelnden Lage im Bereich der nuklearen Sicherheit sowie im Sinne der Sicherstellung von Wirksamkeit und Transparenz nimmt die Kommission eine umfassende, aktuelle Strategie an, die als Richtschnur für die Umsetzung ihrer Maßnahmen in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit dienen soll. In***

dieser Strategie werden die Bereiche genannt, in denen die EU-Maßnahmen den größten Mehrwert liefern, wobei auch Initiativen anderer einschlägiger Interessenträger berücksichtigt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 43
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass beim mehrjährigen Finanzrahmen und bei den Ausgabenprogrammen der Union eine größere Flexibilität erforderlich ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in Schlussfolgerungen des Rates und in Entschließungen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.	(13) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass beim mehrjährigen Finanzrahmen und bei den Ausgabenprogrammen der Union eine größere Flexibilität erforderlich ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in Schlussfolgerungen des Rates und in Entschließungen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug ***sowie Transparenz bei der Aufteilung der Mittel auf die externe und die interne Komponente des Instruments*** gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 44
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) In diesem Zusammenhang sind die Verordnung (EU) 2024/1735, in der Technologien der Kernspaltung, einschließlich Technologien für den Brennstoffkreislauf, als Netto-Null-Technologien anerkannt werden und die entscheidende Rolle von Innovationen für die Wettbewerbsfähigkeit der Union hervorgehoben wird, sowie der mit ihr geschaffene Rahmen zur Unterstützung des industriellen Einsatzes dieser Technologien zu berücksichtigen.

Or. fr

Änderungsantrag 45
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Darüber hinaus sollten die Arbeiten zu kleinen modularen Reaktoren, in denen ihr potenzieller Beitrag zur Dekarbonisierung, zur Energieversorgungssicherheit und zur industriellen Wettbewerbsfähigkeit hervorgehoben wird, sowie Analysen zum Schutz kritischer Infrastrukturen, in denen die Risiken im Zusammenhang mit strategischen Abhängigkeiten und Einflussnahme aus dem Ausland hervorgehoben werden, berücksichtigt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 46
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13c) Schließlich sollten die Mitteilungen und Analysen der Kommission zur Wettbewerbsfähigkeit sauberer Energietechnologien berücksichtigt werden, in denen die Rolle der Kernenergie bei der steuerbaren CO_2-armen Stromerzeugung und die Notwendigkeit, die industriellen Kapazitäten in Europa zu stärken, die Lieferketten zu diversifizieren, Kompetenzen zu entwickeln und den Einsatz innovativer Technologien zu unterstützen, anerkannt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 47
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Angesichts der spezifischen Rechtsgrundlage dieser Verordnung im Rahmen des EAG-Vertrags sollte die Kommission für mehr Transparenz und eine regelmäßige Unterrichtung des Parlaments hinsichtlich der Durchführung des Instruments sorgen, unter anderem durch eine zeitnahe Berichterstattung und einen strukturierten Dialog.

Or. en

Änderungsantrag 48
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Das Instrument soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der Regeln für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.	(17) Das Instrument soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der Regeln für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind. ***In seinem Sonderbericht 08/2026 stellte der Europäische Rechnungshof Mängel bei der Überwachung von EU-finanzierten Maßnahmen im Bereich der nuklearen Sicherheit fest. Daher empfiehlt der Hof unter anderem die Erhebung von Informationen über die tatsächliche Nutzung der jeweiligen Ergebnisse, die erforderlichenfalls durch Vor-Ort-Besuche ergänzt werden, sowie die systematische Einbeziehung von Wirkungsindikatoren, die sich an den Zielen der Maßnahmen orientieren und die Auswirkungen der Maßnahmen auf die nukleare Sicherheit erfassen.***

Or. en

Änderungsantrag 49
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Das Instrument soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der Regeln für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt ***sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509***, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.	(17) Das Instrument soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der Regeln für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 50
Matej Tonin, Andrea Wechsler, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die ***Wahl der*** Formen der Unionsfinanzierung und ***der*** Arten ihrer Ausführung gemäß dieser Verordnung sollte sich danach richten, inwieweit diese es ermöglichen, zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und der	(18) Die Formen der Unionsfinanzierung und ***die*** Arten ihrer Ausführung gemäß dieser Verordnung ***sollten so gewählt werden, dass die Sicherheitsinteressen, das geistige Eigentum, die Vertraulichkeit und die***

angestrebten Ergebnisse beizutragen, wobei insbesondere die Kosten der Kontrollen, der Verwaltungsaufwand und das erwartete Risiko der Nichteinhaltung zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen im Sinne des Artikels 125 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu prüfen.

technologische Führungsrolle der Union gewahrt werden. Die Wahl sollte sich ***nach dem Wohl und der Wettbewerbsfähigkeit der Union sowie*** danach richten, inwieweit diese es ermöglichen, zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und der angestrebten Ergebnisse beizutragen, wobei insbesondere die Kosten der Kontrollen, der Verwaltungsaufwand und das erwartete Risiko der Nichteinhaltung zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen im Sinne des Artikels 125 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 51
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Koordinierung der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten sollte durch laufende Arbeiten und Dialoge mit den Mitgliedstaaten, Partnerländern und ihren einschlägigen Behörden, insbesondere den für nukleare Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen und Stilllegung zuständigen Aufsichtsbehörden, erreicht werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.	(19) Die Koordinierung der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten sollte durch laufende Arbeiten und Dialoge mit den Mitgliedstaaten, Partnerländern und ihren einschlägigen Behörden, insbesondere den für nukleare Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen und Stilllegung zuständigen Aufsichtsbehörden, erreicht werden, um Doppelarbeit zu vermeiden. ***Gegebenenfalls sollten dabei auch die wichtigsten europäischen Initiativen, Industrieallianzen, Branchenverbände und Forschungsakteure einbezogen werden, insbesondere die Europäische Nuklearallianz, die European Industrial***

Alliance on SMRs, Berufsverbände, die den Nuklearsektor auf europäischer Ebene vertreten, Netzwerke von Sicherheitsbehörden sowie spezialisierte Forschungseinrichtungen und Konsortien.

Or. fr

Änderungsantrag 52
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Koordinierung der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten sollte durch laufende Arbeiten und Dialoge mit den Mitgliedstaaten, Partnerländern und ihren einschlägigen Behörden, insbesondere den für nukleare Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen und Stilllegung zuständigen Aufsichtsbehörden, erreicht werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.	(19) Die Koordinierung der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten sollte durch laufende Arbeiten und Dialoge mit den Mitgliedstaaten, Partnerländern und ihren einschlägigen Behörden, insbesondere den für nukleare Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen und Stilllegung zuständigen Aufsichtsbehörden, erreicht werden, um Doppelarbeit zu vermeiden ***und den Austausch von bewährten Verfahren und von Fachwissen innerhalb der Gemeinschaft zu fördern***.

Or. en

Änderungsantrag 53
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Koordinierung der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten sollte durch laufende Arbeiten und Dialoge mit den Mitgliedstaaten, Partnerländern und ihren einschlägigen	(19) Die Koordinierung der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten sollte durch laufende Arbeiten und Dialoge mit den Mitgliedstaaten, ***gleichgesinnten*** Partnerländern und ihren

Behörden, insbesondere den für nukleare Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen und Stilllegung zuständigen Aufsichtsbehörden, erreicht werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.	einschlägigen Behörden, insbesondere den für nukleare Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen und Stilllegung zuständigen Aufsichtsbehörden, erreicht werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 54
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Es ist von wesentlicher Bedeutung, bei der Durchführung dieser Verordnung Transparenz zu gewährleisten, unter anderem durch die regelmäßige Unterrichtung des Parlaments.

Or. en

Änderungsantrag 55
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Kommission sollte Mehrjahresrichtprogramme annehmen, die mit den in Kapitel 1 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] genannten Mehrjahresrichtprogrammen in Einklang stehen und diese ergänzen.	(22) Die Kommission sollte Mehrjahresrichtprogramme annehmen, die mit den in Kapitel 1 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] genannten Mehrjahresrichtprogrammen in Einklang stehen und diese ergänzen***, und gleichzeitig dafür sorgen, dass den spezifischen Zielen dieses Instruments eine angemessene Beachtung zuteil wird***.

Or. en

Änderungsantrag 56
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung der externen Komponente des Instruments sollten die politischen Maßnahmen bilden, die in den Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, multilateralen Übereinkommen, Abkommen über Zusammenarbeit im Nuklearbereich, Absichtserklärungen und sonstigen Übereinkünften, die eine Beziehung zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnerländern begründen, sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und Schlussfolgerungen des Rates, Gipfelerklärungen, Schlussfolgerungen der hochrangigen Tagungen mit den Partnerländern, Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik festgelegt sind.	(23) Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung der externen Komponente des Instruments sollten die politischen Maßnahmen bilden, die in den Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, multilateralen Übereinkommen, Abkommen über Zusammenarbeit im Nuklearbereich, Absichtserklärungen und sonstigen Übereinkünften, die eine Beziehung zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnerländern begründen, sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und Schlussfolgerungen des Rates, Gipfelerklärungen, Schlussfolgerungen der hochrangigen Tagungen mit den Partnerländern, Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik festgelegt sind. ***Bei der Auswahl der Kooperationsvorschläge sowie der Bewertungs- und Einstufungsmethode müssen vorab festgelegte einschlägige Kriterien als Grundlage dienen, etwa die Dringlichkeit und das Ausmaß des in den Vorschlägen angesprochenen Risikos für die nukleare Sicherheit, der Mehrwert der EU-Maßnahmen, die Ausgereiftheit der vorgeschlagenen Maßnahmen, die wahrscheinliche Nachhaltigkeit der erwarteten Ergebnisse und der geopolitische Kontext, in dem Unterstützung geleistet werden soll. Dieses Verfahren sollte angemessen dokumentiert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 57
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung der externen Komponente des Instruments sollten die politischen Maßnahmen bilden, die in den Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, multilateralen Übereinkommen, Abkommen über Zusammenarbeit im Nuklearbereich, Absichtserklärungen und sonstigen Übereinkünften, die eine Beziehung zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnerländern begründen, sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und Schlussfolgerungen des Rates, Gipfelerklärungen, Schlussfolgerungen der hochrangigen Tagungen mit den Partnerländern, Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik festgelegt sind.	(23) Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung der externen Komponente des Instruments sollten die politischen Maßnahmen bilden, die in den Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, multilateralen Übereinkommen, Abkommen über Zusammenarbeit im Nuklearbereich, Absichtserklärungen und sonstigen Übereinkünften, die eine Beziehung zwischen der Gemeinschaft und ihren ***gleichgesinnten*** Partnerländern begründen, sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates***, Empfehlungen des Parlaments*** und Schlussfolgerungen des Rates, Gipfelerklärungen, Schlussfolgerungen der hochrangigen Tagungen mit den Partnerländern, Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 58
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Im Rahmen der externen Komponente des Instruments können im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien Maßnahmen in allen Partnerländern finanziert werden. Personen und Stellen aus Beitrittsländern,	(24) Im Rahmen der externen Komponente des Instruments können im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien Maßnahmen in allen Partnerländern finanziert werden. Personen und Stellen aus Beitrittsländern,

Bewerberländern einschließlich der Ukraine, möglichen Bewerberländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik sollten Vorrang erhalten.	Bewerberländern einschließlich der Ukraine, möglichen Bewerberländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik sollten Vorrang erhalten. ***Jede mögliche Maßnahme wird stets im Hinblick auf die Interessen der EU, einschließlich der strategischen Autonomie und der Wettbewerbsfähigkeit der Union, bewertet, wobei Maßnahmen, die den Interessen der Europäischen Union zuwiderlaufen, nicht finanziert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 59
Jörgen Warborn, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Im Rahmen der externen Komponente des Instruments können im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien Maßnahmen in allen Partnerländern finanziert werden. Personen und Stellen aus Beitrittsländern, Bewerberländern einschließlich der Ukraine, möglichen Bewerberländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik sollten Vorrang erhalten.	(24) Im Rahmen der externen Komponente des Instruments können im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien Maßnahmen in allen Partnerländern finanziert werden. Personen und Stellen aus Beitrittsländern, Bewerberländern einschließlich der Ukraine, möglichen Bewerberländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik sollten Vorrang erhalten***, ohne dass in begründeten Fällen ausgeschlossen wird, dass sich andere vertrauenswürdige Partner beteiligen, wenn damit ein Beitrag zur konkreten Verwirklichung der Ziele des Instruments geleistet wird***.

Or. en

Änderungsantrag 60
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Im Rahmen der externen Komponente des Instruments können im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien Maßnahmen in allen Partnerländern finanziert werden. Personen und Stellen aus Beitrittsländern, Bewerberländern einschließlich der Ukraine, möglichen Bewerberländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik ***sollten*** Vorrang erhalten.	(24) Im Rahmen der externen Komponente des Instruments können im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien Maßnahmen in allen ***gleichgesinnten*** Partnerländern finanziert werden. ***Unter Berücksichtigung des Wohls und der Wettbewerbsfähigkeit der Union sollten*** Personen und Stellen aus Beitrittsländern, Bewerberländern einschließlich der Ukraine, möglichen Bewerberländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik Vorrang erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 61
Jutta Paulus
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Im Rahmen der externen Komponente des Instruments können im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien Maßnahmen in allen Partnerländern finanziert werden. Personen und Stellen aus Beitrittsländern, Bewerberländern ***einschließlich*** der Ukraine, möglichen Bewerberländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik sollten Vorrang erhalten.	(24) Im Rahmen der externen Komponente des Instruments können im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien Maßnahmen in allen Partnerländern finanziert werden. Personen und Stellen aus Beitrittsländern, Bewerberländern ***und in erster Linie aus*** der Ukraine, möglichen Bewerberländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik sollten Vorrang erhalten.

Or. en

Begründung

Russlands anhaltender Angriffskrieg gegen die Ukraine hat beispiellose Risiken in den Bereichen nukleare Sicherheit und Gefahrenabwehr geschaffen, unter anderem im Kernkraftwerk Saporischschja oder in Tschernobyl. Daher muss die Ukraine als vorrangiger

Partner im Rahmen dieses Instruments behandelt werden, sowohl was das Ausmaß der damit verbundenen Risiken als auch was die möglichen Folgen für die Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger anbelangt.

Änderungsantrag 62
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die internationale Zusammenarbeit wird sich auf die sicherheitstechnischen Grundsätze nach Maßgabe der Sicherheitsstandards der IAEO stützen.	(25) Die internationale Zusammenarbeit wird sich auf die sicherheitstechnischen Grundsätze nach Maßgabe der Sicherheitsstandards der IAEO stützen***, wobei der Bedeutung einer unabhängigen Regulierungsaufsicht und Transparenz Rechnung getragen wird***.

Or. en

Änderungsantrag 63
Marcin Sypniewski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Angesichts der anhaltenden Notwendigkeit der Verbesserung der Sicherheit für die friedliche Nutzung der Kernenergie in den Partnerländern sollte mit dem Instrument das Ziel verfolgt werden, den höchsten Standard für nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und die Anwendung effizienter und wirksamer nuklearer Sicherungsmaßnahmen in den Partnerländern zu fördern. Dies schließt die Sanierung radiologisch kontaminierter Altstandorte und ***der*** Ausbau der Regulierungskapazitäten ein.	(26) Angesichts der anhaltenden Notwendigkeit der Verbesserung der Sicherheit für die friedliche Nutzung der Kernenergie in den Partnerländern sollte mit dem Instrument das Ziel verfolgt werden, den höchsten Standard für nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und die Anwendung effizienter und wirksamer nuklearer Sicherungsmaßnahmen in den Partnerländern zu fördern. Dies schließt die Sanierung radiologisch kontaminierter Altstandorte und ***den*** Ausbau der Regulierungskapazitäten ein. ***Soweit***

erforderlich, sollten zudem Recyclingtätigkeiten und die Steuerung des Kernbrennstoffkreislaufs unterstützt sowie die langfristige Sicherheit der Anlagen, einschließlich der Verlängerung ihrer Laufzeit, sichergestellt werden. Darüber hinaus sollte das Instrument dazu beitragen, den Schutz kerntechnischer Anlagen vor neuen Bedrohungen, auch vor Angriffen durch unbemannte Systeme und vor Cyberangriffen, zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 64
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Angesichts der anhaltenden Notwendigkeit der Verbesserung der Sicherheit für die friedliche Nutzung der Kernenergie in den Partnerländern sollte mit dem Instrument das Ziel verfolgt werden, den höchsten Standard für nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und die Anwendung effizienter und wirksamer nuklearer Sicherungsmaßnahmen in den Partnerländern zu fördern. Dies schließt die Sanierung radiologisch kontaminierter Altstandorte und der Ausbau der Regulierungskapazitäten ein.	(26) Angesichts der anhaltenden Notwendigkeit der Verbesserung der Sicherheit für die friedliche Nutzung der Kernenergie in den Partnerländern sollte mit dem Instrument das Ziel verfolgt werden, den höchsten Standard für nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle***, auch durch Wiederaufarbeitung und die Beherrschung des Brennstoffkreislaufs,*** und die Anwendung effizienter und wirksamer nuklearer Sicherungsmaßnahmen in den Partnerländern zu fördern. Dies schließt die Sanierung radiologisch kontaminierter Altstandorte und den Ausbau der Regulierungskapazitäten ***sowie die Unterstützung der Sicherung nuklearer Anlagen angesichts neu aufkommender Bedrohungen, darunter durch Drohnen- und Cyberangriffe,*** ein.

Or. fr

Änderungsantrag 65
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Angesichts der anhaltenden Notwendigkeit der Verbesserung der Sicherheit für die friedliche Nutzung der Kernenergie in den Partnerländern sollte mit dem Instrument das Ziel verfolgt werden, den höchsten Standard für nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und die Anwendung effizienter und wirksamer nuklearer Sicherungsmaßnahmen in den Partnerländern zu fördern. Dies schließt die Sanierung radiologisch kontaminierter Altstandorte ***und der*** Ausbau der Regulierungskapazitäten ein.	(26) Angesichts der anhaltenden Notwendigkeit der Verbesserung der Sicherheit für die friedliche Nutzung der Kernenergie in den Partnerländern sollte mit dem Instrument das Ziel verfolgt werden, den höchsten Standard für nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und die Anwendung effizienter und wirksamer nuklearer Sicherungsmaßnahmen in den Partnerländern zu fördern. Dies schließt die Sanierung radiologisch kontaminierter Altstandorte***, den*** Ausbau der Regulierungskapazitäten ***und die Durchführung von Maßnahmen*** ein***, mit denen in voller Übereinstimmung mit den unionsweiten und den internationalen Sicherheitsstandards verhindert wird, dass die Tätigkeiten die Umwelt langfristig beeinträchtigen oder sich in gesundheitlicher Hinsicht schädigend auf Arbeitnehmer oder die Öffentlichkeit auswirken***.

Or. en

Änderungsantrag 66
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Angesichts der anhaltenden Notwendigkeit der Verbesserung der	(26) Angesichts der anhaltenden Notwendigkeit der Verbesserung der

Sicherheit für die friedliche Nutzung der Kernenergie in den Partnerländern sollte mit dem Instrument das Ziel verfolgt werden, den höchsten Standard für nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und die Anwendung effizienter und wirksamer nuklearer Sicherungsmaßnahmen in den Partnerländern zu fördern. Dies schließt die Sanierung radiologisch kontaminierter Altstandorte und der Ausbau der Regulierungskapazitäten ein.	Sicherheit für die friedliche Nutzung der Kernenergie in den Partnerländern sollte mit dem Instrument das Ziel verfolgt werden, den höchsten Standard für nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ***durch eine sich über die gesamte Lebensdauer der abgebrannten Brennelemente erstreckende Lagerung in genau definierten, klar angegebenen und ordnungsgemäß geschützten Stätten,*** und die Anwendung effizienter und wirksamer nuklearer Sicherungsmaßnahmen in den Partnerländern zu fördern. Dies schließt die Sanierung radiologisch kontaminierter Altstandorte und der Ausbau der Regulierungskapazitäten ein.

Or. ro

Begründung

Da die Lebensdauer abgebrannter Brennelemente relativ lang ist, müssen umfassende Schutzmaßnahmen sichergestellt werden, um Kontaminationen oder Unfälle zu vermeiden.

Änderungsantrag 67
Jutta Paulus
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Angesichts der anhaltenden Notwendigkeit der Verbesserung der Sicherheit für die friedliche Nutzung der Kernenergie in den Partnerländern sollte mit dem Instrument das Ziel verfolgt werden, den höchsten Standard für nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und die Anwendung effizienter und wirksamer nuklearer Sicherungsmaßnahmen in den Partnerländern zu fördern. Dies schließt die	(26) Angesichts der anhaltenden Notwendigkeit der Verbesserung der Sicherheit ***und der Gefahrenabwehr*** für die friedliche Nutzung der Kernenergie in den Partnerländern sollte mit dem Instrument das Ziel verfolgt werden, den höchsten Standard für nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und die Anwendung effizienter und wirksamer nuklearer Sicherungsmaßnahmen in den Partnerländern zu fördern. Dies schließt die

Sanierung radiologisch kontaminierter Altstandorte und ***der*** Ausbau der Regulierungskapazitäten ein.	Sanierung radiologisch kontaminierter Altstandorte***, den Schutz kerntechnischer Infrastrukturen vor neuen Cybersicherheitsbedrohungen und physischen Bedrohungen wie unbemannten Flugsystemen*** und ***den*** Ausbau der Regulierungskapazitäten ein.

Or. en

Begründung

Unter Berücksichtigung des sich wandelnden Sicherheitsumfelds und der von Cyberangriffen oder unbemannten Flugsystemen ausgehenden Bedrohung für die strategische Infrastruktur sollte das Instrument genutzt werden, um Maßnahmen zu finanzieren, mit denen angesichts derartiger Bedrohungen die Sicherheit des Standorts der kerntechnischen Anlage erhöht wird.

Änderungsantrag 68
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Mit dem Instrument sollte sichergestellt werden, dass alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Stilllegung und der Abfallentsorgung den höchsten Standards entsprechen, was das Verhindern von Umweltverschmutzungen und den Schutz der menschlichen Gesundheit vor radioaktiven Stoffen anbelangt.

Or. en

Änderungsantrag 69
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Da sich die friedliche Nutzung der	(27) Da sich die friedliche Nutzung der

Kernenergie weiterentwickelt, sollte das Instrument für die Durchführung von Tätigkeiten in neu entstehenden Bereichen im Zusammenhang mit nuklearer Sicherheit und Notfallvorsorge und -reaktion geeignet sein, beispielsweise durch einen Beitrag zur Sicherheit kleiner und modularer Reaktoren und zum Strahlenschutz in neuen radiologischen medizinischen Anwendungen.	Kernenergie weiterentwickelt, sollte das Instrument für die Durchführung von Tätigkeiten in neu entstehenden Bereichen im Zusammenhang mit nuklearer Sicherheit und Notfallvorsorge und -reaktion geeignet sein, beispielsweise durch einen Beitrag zur Sicherheit kleiner und modularer Reaktoren und zum Strahlenschutz in neuen radiologischen medizinischen Anwendungen. ***Es besteht jedoch eine Pflicht zur Prüfung, ob finanzierte Maßnahmen möglicherweise den Interessen der Europäischen Union zuwiderlaufen. Es sollte gewährleistet werden, dass EU-Mittel nicht dazu verwendet werden, die Entwicklung ausländischer Nukleartechnologien zu finanzieren, womit das geostrategische Interesse und die Wettbewerbsfähigkeit der EU untergraben würden.***

Or. en

Änderungsantrag 70
Matej Tonin, Andrea Wechsler, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Da sich die friedliche Nutzung der Kernenergie weiterentwickelt, sollte das Instrument für die Durchführung von Tätigkeiten in neu entstehenden Bereichen im Zusammenhang mit nuklearer Sicherheit und Notfallvorsorge und -reaktion geeignet sein, beispielsweise durch einen Beitrag zur Sicherheit kleiner und modularer Reaktoren und zum Strahlenschutz in neuen radiologischen medizinischen Anwendungen.	(27) Da sich die friedliche Nutzung der Kernenergie weiterentwickelt, sollte das Instrument für die Durchführung von Tätigkeiten in neu entstehenden Bereichen im Zusammenhang mit nuklearer Sicherheit und Notfallvorsorge und -reaktion geeignet sein, beispielsweise durch einen Beitrag zur Sicherheit kleiner und modularer Reaktoren und zum Strahlenschutz in neuen radiologischen medizinischen Anwendungen***, und sofern dies dem Wohl und der Wettbewerbsfähigkeit der Union dient, sollten klare Förderkriterien gelten, auch gegebenenfalls mit einem Schwerpunkt auf europäischen Technologien oder Technologien in Bereichen von***

strategischem Interesse für die Union.

Or. en

Änderungsantrag 71
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Da sich die friedliche Nutzung der Kernenergie weiterentwickelt, sollte das Instrument für die Durchführung von Tätigkeiten in neu entstehenden Bereichen im Zusammenhang mit nuklearer Sicherheit und Notfallvorsorge und -reaktion geeignet sein, beispielsweise durch einen Beitrag zur Sicherheit kleiner und modularer Reaktoren und zum Strahlenschutz in neuen radiologischen medizinischen Anwendungen.	(27) Da sich die friedliche Nutzung der Kernenergie weiterentwickelt, sollte das Instrument für die Durchführung von Tätigkeiten in neu entstehenden Bereichen im Zusammenhang mit nuklearer Sicherheit und Notfallvorsorge und -reaktion geeignet sein, beispielsweise durch einen Beitrag zur Sicherheit kleiner und modularer Reaktoren und zum Strahlenschutz in neuen radiologischen medizinischen Anwendungen ***und durch die Festlegung von Sofortmaßnahmen für den Umgang mit Unfällen oder Zwischenfällen jeder Art, gegebenenfalls einschließlich durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit***.

Or. ro

Begründung

Die Ausweitung der Nutzung der Kernenergie muss von geeigneten Schutzmaßnahmen und Unfall-/Zwischenfallprävention flankiert werden.

Änderungsantrag 72
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Da sich die friedliche Nutzung der	(27) Da sich die friedliche Nutzung der

Kernenergie weiterentwickelt, sollte das Instrument für die Durchführung von Tätigkeiten in neu entstehenden Bereichen im Zusammenhang mit nuklearer Sicherheit und Notfallvorsorge und -reaktion geeignet sein, beispielsweise durch einen Beitrag zur Sicherheit kleiner und modularer Reaktoren und zum Strahlenschutz in neuen radiologischen medizinischen Anwendungen.	Kernenergie weiterentwickelt, sollte das Instrument für die Durchführung von Tätigkeiten in neu entstehenden Bereichen im Zusammenhang mit nuklearer Sicherheit und Notfallvorsorge und -reaktion***, auch im Bereich der Cybersicherheit und des Schutzes der Anlagen gegen neu aufkommende Bedrohungen, insbesondere durch Drohnenangriffe,*** geeignet sein, beispielsweise durch einen Beitrag zur Sicherheit kleiner und modularer Reaktoren und zum Strahlenschutz in neuen radiologischen medizinischen Anwendungen.

Or. fr

Änderungsantrag 73
Jutta Paulus
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Da sich die friedliche Nutzung der Kernenergie weiterentwickelt, sollte das Instrument für die Durchführung von Tätigkeiten in neu entstehenden Bereichen im Zusammenhang mit nuklearer Sicherheit und Notfallvorsorge und -reaktion geeignet sein***, beispielsweise durch einen Beitrag zur Sicherheit kleiner und modularer Reaktoren und zum Strahlenschutz in neuen radiologischen medizinischen Anwendungen***.	(27) Da sich die friedliche Nutzung der Kernenergie weiterentwickelt, sollte das Instrument für die Durchführung von Tätigkeiten in neu entstehenden Bereichen im Zusammenhang mit nuklearer Sicherheit und Notfallvorsorge und -reaktion geeignet sein.

Or. en

Begründung

Mit diesem Vorschlag der Kommission würde eine Situation geschaffen, in der europäische Steuerzahler das Genehmigungsverfahren für nichteuropäische Nukleartechnologie aus Drittländern, auch aus China und Russland, finanzieren könnten, wodurch die technologische Abhängigkeit Europas von potenziell feindlich gesinnten Staaten verstärkt würde. Dies birgt das Risiko, die strategische Autonomie der EU im Energiesektor zu untergraben, und verstößt

gegen den Grundsatz, dass mit dem Instrument keine Nukleartechnologie finanziert werden sollte.

Änderungsantrag 74
Jörgen Warborn, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Da sich die friedliche Nutzung der Kernenergie weiterentwickelt, sollte das Instrument für die Durchführung von Tätigkeiten in neu entstehenden Bereichen im Zusammenhang mit nuklearer Sicherheit und Notfallvorsorge und -reaktion geeignet sein, beispielsweise durch einen Beitrag zur Sicherheit kleiner und modularer Reaktoren und zum Strahlenschutz in neuen radiologischen medizinischen Anwendungen.	(27) Da sich die friedliche Nutzung der Kernenergie weiterentwickelt, sollte das Instrument für die Durchführung von Tätigkeiten in neu entstehenden Bereichen im Zusammenhang mit nuklearer Sicherheit und Notfallvorsorge und -reaktion geeignet sein, beispielsweise durch einen Beitrag zur Sicherheit kleiner und modularer Reaktoren ***sowie anderer innovativer Nukleartechnologien*** und zum Strahlenschutz in neuen radiologischen medizinischen Anwendungen.

Or. en

Änderungsantrag 75
Matej Tonin, Andrea Wechsler, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Angesichts des sich wandelnden Sicherheitsumfelds, das unter anderem durch erhöhte Risiken für kritische Infrastrukturen durch unbemannte Flugsysteme und andere neu auftretende Bedrohungen geprägt ist, sollten mit dem Instrument auch Maßnahmen zur Verbesserung des physischen Schutzes und der Sicherheit kerntechnischer Anlagen gefördert werden, sofern solche Risiken ermittelt und hinreichend begründet werden.

Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Schutz kritischer Infrastrukturen, einschließlich stillgelegter kerntechnischer Anlagen, vor neu auftretenden und hybriden Bedrohungen sowie der Stärkung der Vorsorge, des Risikobewusstseins und von vorbeugenden Maßnahmen gewidmet werden.

Or. en

Änderungsantrag 76
Matej Tonin, Andrea Wechsler, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine verursacht Schäden an der ukrainischen Infrastruktur, unter anderem auch an den Kernkraftanlagen des Landes, wie der Drohnenangriff vom 14. Februar 2025 auf die neue Schutzhülle von Tschernobyl gezeigt hat. Was die Unterstützung der Union für den Bedarf der Ukraine im Bereich der nuklearen Sicherheit betrifft, ***so können*** Mittel aus der Ukraine-Reserve gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX des Rates [MFR-Verordnung] für die Unterstützung im Rahmen der externen Komponente des Instruments in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Dotierung der Haushaltsgarantie bereitgestellt werden. Die Unterstützung, die der Ukraine im Rahmen der externen Komponente des Instruments dieser Verordnung in Form von Darlehen gemäß dem Beschluss 77/270/Euratom des Rates gewährt wird, sollte bis zu dem im Beschluss 77/270/Euratom des Rates festgelegten Betrag und der Obergrenze gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung „Europa in der Welt“	(28) Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine verursacht Schäden an der ukrainischen Infrastruktur, unter anderem auch an den Kernkraftanlagen des Landes, wie der Drohnenangriff vom 14. Februar 2025 auf die neue Schutzhülle von Tschernobyl gezeigt hat. Was die Unterstützung der Union für den Bedarf der Ukraine im Bereich der nuklearen Sicherheit betrifft, ***so sollte diesem Aspekt angesichts der Sicherheitsrisiken, die durch Schäden an kerntechnischen Infrastrukturen entstehen können, Vorrang eingeräumt werden. Eine solche Priorisierung sollte auf transparente Weise erfolgen und darf die Kontinuität der Zusammenarbeit mit anderen Partnerländern, insbesondere in der Nachbarschaft der Union, nicht beeinträchtigen.*** Mittel aus der Ukraine-Reserve ***können*** gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX des Rates [MFR-Verordnung] für die Unterstützung im Rahmen der externen Komponente des Instruments in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Dotierung der Haushaltsgarantie bereitgestellt

gewährt werden. Sollen diese Darlehen der Ukraine als souveränem Staat gewährt werden, so sollten sie durch die Garantie gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX des Rates [MFR-Verordnung] gedeckt sein. Daher ist es angezeigt, gemäß Artikel 24 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung „Europa in der Welt“ eine Ausnahme von Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorzusehen und für diese Darlehen an die Ukraine keine Dotierungsquote festzulegen.

werden. Die Unterstützung, die der Ukraine im Rahmen der externen Komponente des Instruments dieser Verordnung in Form von Darlehen gemäß dem Beschluss 77/270/Euratom des Rates gewährt wird, sollte bis zu dem im Beschluss 77/270/Euratom des Rates festgelegten Betrag und der Obergrenze gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung „Europa in der Welt“ gewährt werden. Sollen diese Darlehen der Ukraine als souveränem Staat gewährt werden, so sollten sie durch die Garantie gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX des Rates [MFR-Verordnung] gedeckt sein. Daher ist es angezeigt, gemäß Artikel 24 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung „Europa in der Welt“ eine Ausnahme von Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorzusehen und für diese Darlehen an die Ukraine keine Dotierungsquote festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 77
Jutta Paulus
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine verursacht Schäden an der ukrainischen Infrastruktur, unter anderem auch an den Kernkraftanlagen des Landes, wie der Drohnenangriff vom 14. Februar 2025 auf die neue Schutzhülle von Tschernobyl gezeigt hat. Was die Unterstützung der Union für den Bedarf der Ukraine im Bereich der nuklearen Sicherheit betrifft, so können Mittel aus der Ukraine-Reserve gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX	(28) Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine verursacht Schäden an der ukrainischen Infrastruktur, unter anderem auch an den Kernkraftanlagen des Landes, wie der Drohnenangriff vom 14. Februar 2025 auf die neue Schutzhülle von Tschernobyl gezeigt hat. ***Die unverzügliche Instandsetzung und Wiederherstellung des zweckmäßigen Zustands dieser kritischen Sicherheitsstruktur gelten für die Union als wesentliche sicherheitskritische***

des Rates [MFR-Verordnung] für die Unterstützung im Rahmen der externen Komponente des Instruments in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Dotierung der Haushaltsgarantie bereitgestellt werden. Die Unterstützung, die der Ukraine im Rahmen der externen Komponente des Instruments dieser Verordnung in Form von Darlehen gemäß dem Beschluss 77/270/Euratom des Rates gewährt wird, sollte bis zu dem im Beschluss 77/270/Euratom des Rates festgelegten Betrag und der Obergrenze gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung „Europa in der Welt“ gewährt werden. Sollen diese Darlehen der Ukraine als souveränem Staat gewährt werden, so sollten sie durch die Garantie gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX des Rates [MFR-Verordnung] gedeckt sein. Daher ist es angezeigt, gemäß Artikel 24 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung „Europa in der Welt“ eine Ausnahme von Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorzusehen und für diese Darlehen an die Ukraine keine Dotierungsquote festzulegen.

Priorität. Was die Unterstützung der Union für den Bedarf der Ukraine im Bereich der nuklearen Sicherheit betrifft, so können Mittel aus der Ukraine-Reserve gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX des Rates [MFR-Verordnung] für die Unterstützung im Rahmen der externen Komponente des Instruments in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Dotierung der Haushaltsgarantie bereitgestellt werden. Die Unterstützung, die der Ukraine im Rahmen der externen Komponente des Instruments dieser Verordnung in Form von Darlehen gemäß dem Beschluss 77/270/Euratom des Rates gewährt wird, sollte bis zu dem im Beschluss 77/270/Euratom des Rates festgelegten Betrag und der Obergrenze gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung „Europa in der Welt“ gewährt werden. Sollen diese Darlehen der Ukraine als souveränem Staat gewährt werden, so sollten sie durch die Garantie gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX des Rates [MFR-Verordnung] gedeckt sein. Daher ist es angezeigt, gemäß Artikel 24 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung „Europa in der Welt“ eine Ausnahme von Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorzusehen und für diese Darlehen an die Ukraine keine Dotierungsquote festzulegen.

Or. en

Begründung

Russlands anhaltender Angriffskrieg gegen die Ukraine, unter anderem die Beschädigung der neuen Schutzhülle von Tschernobyl, hat beispiellose Risiken in den Bereichen nukleare Sicherheit und Gefahrenabwehr geschaffen. Die unverzügliche Instandsetzung und Wiederherstellung dieser kritischen Sicherheitsstruktur sollten zu den Hauptprioritäten dieses Instruments zählen.

Änderungsantrag 78

Matej Tonin, Andrea Wechsler, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Wird bei der externen Komponente die Unterstützung der Union im Rahmen des Instruments in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – geleistet, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich im Rahmen der Durchführungsmechanismen von „Europa in der Welt“ gemäß den geltenden Bestimmungen der besagten Durchführungsmechanismen zu leisten.	(30) Wird bei der externen Komponente die Unterstützung der Union im Rahmen des Instruments in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – geleistet, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich im Rahmen der Durchführungsmechanismen von „Europa in der Welt“ gemäß den geltenden Bestimmungen der besagten Durchführungsmechanismen zu leisten***, wobei das Wohl und die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu berücksichtigen sind***.

Or. en

Änderungsantrag 79
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit wird eine enge Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die ähnliche Ziele wie das Instrument verfolgen, insbesondere der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), gemäß Titel II Kapitel 10 des Euratom-Vertrags als notwendig erachtet.	(31) Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit wird eine ***fortlaufende Kommunikation und eine*** enge Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die ähnliche Ziele wie das Instrument verfolgen, insbesondere der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), gemäß Titel II Kapitel 10 des Euratom-Vertrags als notwendig erachtet.

Or. ro

Begründung

Vor allem bei Zwischenfällen ist eine angemessene Kommunikation erforderlich, damit so schnell wie möglich eingegriffen werden kann.

Änderungsantrag 80
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit ***wird*** eine enge Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die ähnliche Ziele wie das Instrument verfolgen, insbesondere der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), gemäß Titel II Kapitel 10 des Euratom-Vertrags als notwendig erachtet.	(31) Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit ***werden*** eine enge Zusammenarbeit ***und Abstimmung*** mit internationalen Organisationen, die ähnliche Ziele wie das Instrument verfolgen, insbesondere der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), gemäß Titel II Kapitel 10 des Euratom-Vertrags als notwendig erachtet.

Or. en

Änderungsantrag 81
Jutta Paulus
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die effizienteste Nutzung der verfügbaren Ressourcen kann durch die Kohärenz und Komplementarität der Finanzierungsinstrumente der Union für das auswärtige Handeln sowie durch die Schaffung von Synergien mit anderen Politikmaßnahmen und Programmen der Union erreicht werden. Damit kombinierte Interventionen, die einem gemeinsamen Ziel dienen, eine maximale Wirkung erzielen können, sollte im Rahmen dieser Verordnung die Kombination mit	(32) Die effizienteste Nutzung der verfügbaren Ressourcen kann durch die Kohärenz und Komplementarität der Finanzierungsinstrumente der Union für das auswärtige Handeln sowie durch die Schaffung von Synergien mit anderen Politikmaßnahmen und Programmen der Union erreicht werden. ***Um diese Effizienz sicherzustellen und die Kosten unter Kontrolle zu halten, sollte die Kommission einen soliden Kontroll- und Aufsichtsrahmen schaffen. Mit diesem***

Finanzmitteln anderer Gemeinschafts- und Unionsprogramme zulässig sein, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen.	***Rahmen sollte sichergestellt werden, dass für Projekte im Vorfeld Kostenschätzungen vorgenommen werden, indem anhand von möglichst genauen Informationen Durchführbarkeitsstudien angefertigt werden, und dass in die vertraglichen Vereinbarungen mit Durchführungspartnern auch Leistungsanreize aufgenommen werden.*** Damit kombinierte Interventionen, die einem gemeinsamen Ziel dienen, eine maximale Wirkung erzielen können, sollte im Rahmen dieser Verordnung die Kombination mit Finanzmitteln anderer Gemeinschafts- und Unionsprogramme zulässig sein, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsvorschlag trägt dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs über die EU-Unterstützung für die nukleare Sicherheit in Drittländern Rechnung, in dem empfohlen wird, durch Vorausschätzungen der Kosten und durch vertraglich vereinbarte Leistungsanreize Projektverzögerungen und Kostenüberschreitungen zu verringern.

Änderungsantrag 82
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Das vorangegangene Finanzierungsprogramm nach der Verordnung (Euratom) 2021/100 zeigte den zusätzlichen Mehrwert für die Gemeinschaft auf, der durch die Sammlung und Verbreitung von Wissen entstand. Nach Artikel 8 des Euratom-Vertrags und gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates[18] hat die JRC ihre nuklearen Altlasten zu bewältigen und ihre im Einklang mit den einschlägigen nationalen	(33) Das vorangegangene Finanzierungsprogramm nach der Verordnung (Euratom) 2021/100 zeigte den zusätzlichen Mehrwert für die Gemeinschaft auf, der durch die Sammlung und Verbreitung von Wissen entstand. Nach Artikel 8 des Euratom-Vertrags und gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates[18] hat die JRC ihre nuklearen Altlasten zu bewältigen und ihre im Einklang mit den einschlägigen nationalen

Rechtsvorschriften abgeschalteten kerntechnischen Anlagen stillzulegen. Im Jahr 1999 wurde daher mit einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat[19] das Programm der JRC zur Stilllegung und Abfallentsorgung im Nuklearbereich eingeleitet, und die Kommission hat seither regelmäßig über den Fortschritt jenes Programms berichtet***[20]***.

Rechtsvorschriften abgeschalteten kerntechnischen Anlagen stillzulegen. Im Jahr 1999 wurde daher mit einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat[19] das Programm der JRC zur Stilllegung und Abfallentsorgung im Nuklearbereich eingeleitet, und die Kommission hat seither regelmäßig über den Fortschritt jenes Programms berichtet. ***Dieses Wissen sollte weiterhin strukturiert und den einschlägigen Interessenträgern in der gesamten Gemeinschaft zugänglich gemacht werden.***

---

[18] Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/70/oj).

[19] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 – Nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags – Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (KOM(1999) 114 endg.).

[20] SEC(2004) 624, COM(2008) 903 und COM(2013) 734.

[18] Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/70/oj).

[19] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 – Nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags – Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (KOM(1999) 114 endg.).

Or. en

Änderungsantrag 83
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Das durch Maßnahmen der Stilllegung und Abfallentsorgung gewonnene Wissen sollte systematisch an die Interessenträger in der Union

weitergegeben werden und zur Entwicklung von umfangreichen Fachkenntnissen und Fähigkeiten sowie einer Sicherheitskultur in der gesamten Union beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 84
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates besteht nach Einschätzung der Kommission die beste Option darin, eine Strategie zu verfolgen, bei der die Tätigkeiten der Stilllegung und der Entsorgung radioaktiver Abfälle mit der Einleitung von Gesprächen zwischen der JRC und den Gastländern über eine mögliche Übertragung der Zuständigkeiten für die Stilllegung und die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle im Falle gegenseitiger Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Gastländern kombiniert werden. Die JRC sollte angemessene Ressourcen sicherstellen und aufrechterhalten, um ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Stilllegung und eine sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu erfüllen.	(34) Zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates besteht nach Einschätzung der Kommission die beste Option darin, eine Strategie zu verfolgen, bei der die Tätigkeiten der Stilllegung und der Entsorgung radioaktiver Abfälle mit der Einleitung von Gesprächen zwischen der JRC und den Gastländern über eine mögliche Übertragung der Zuständigkeiten für die Stilllegung und die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle im Falle gegenseitiger Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Gastländern kombiniert werden. Die JRC sollte angemessene Ressourcen sicherstellen und aufrechterhalten, um ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Stilllegung und eine sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu erfüllen. ***Da Stilllegungsprogramme durch einen sehr langen Umsetzungshorizont und ein hohes Maß an Unsicherheit gekennzeichnet sind, insbesondere weil nicht mehrere industrielle Entsorgungswege zur Verfügung stehen, ist es unmöglich, eine zuverlässige und verbindliche Schätzung der damit verbundenen Kosten zu erstellen. Daher wird betont, dass den Gastländern keine***

finanzielle Verbindlichkeit übertragen werden kann, es sei denn, die Kommission schafft zunächst Rechts- und Finanzinstrumente, mit denen diese Unsicherheiten angegangen werden können, woraufhin eine – sachlich und zeitlich – schrittweise Übertragung von Teilen erfolgen kann.

Or. en

Änderungsantrag 85
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates besteht nach Einschätzung der Kommission die beste Option darin, eine Strategie zu verfolgen, bei der die Tätigkeiten der Stilllegung und der Entsorgung radioaktiver Abfälle mit der Einleitung von Gesprächen zwischen der JRC und den Gastländern über eine mögliche Übertragung der Zuständigkeiten für die Stilllegung und die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle im Falle gegenseitiger Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Gastländern kombiniert werden. Die JRC sollte angemessene Ressourcen sicherstellen und aufrechterhalten, um ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Stilllegung und eine sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu erfüllen.	(34) Zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates besteht nach Einschätzung der Kommission die beste Option darin, eine Strategie zu verfolgen, bei der die Tätigkeiten der Stilllegung und der Entsorgung radioaktiver Abfälle mit der Einleitung von Gesprächen zwischen der JRC und den Gastländern über eine mögliche Übertragung der Zuständigkeiten für die Stilllegung und die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle im Falle gegenseitiger Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Gastländern kombiniert werden. ***Die Kommission sollte jedoch geeignete Rechts- und Finanzinstrumente weiterentwickeln, mit denen die langfristigen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten angegangen werden können.*** Die JRC sollte angemessene Ressourcen sicherstellen und aufrechterhalten, um ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Stilllegung und eine sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu

erfüllen. ***Eine solche mögliche Übertragung der Zuständigkeiten für die Stilllegung und die Entsorgung radioaktiver Abfälle sollte streng freiwillig sein, auf der Grundlage bilateraler Abkommen mit den Gastländern erfolgen und keine finanzielle Verbindlichkeit für diese Länder nach sich ziehen.***

Or. en

Änderungsantrag 86
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates besteht nach Einschätzung der Kommission die beste Option darin, eine Strategie zu verfolgen, bei der die Tätigkeiten der Stilllegung und der Entsorgung radioaktiver Abfälle mit der Einleitung von Gesprächen zwischen der JRC und den Gastländern über eine mögliche Übertragung der Zuständigkeiten für die Stilllegung und die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle im Falle gegenseitiger Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Gastländern kombiniert werden. Die JRC sollte angemessene Ressourcen sicherstellen und aufrechterhalten, um ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Stilllegung und eine sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu erfüllen.	(34) Zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates besteht nach Einschätzung der Kommission die beste Option darin, eine Strategie zu verfolgen, bei der die Tätigkeiten der Stilllegung und der Entsorgung radioaktiver Abfälle mit der Einleitung von Gesprächen zwischen der JRC und den Gastländern über eine mögliche Übertragung der Zuständigkeiten für die Stilllegung und die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle im Falle gegenseitiger Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Gastländern kombiniert werden. Die JRC sollte angemessene Ressourcen sicherstellen und aufrechterhalten, um ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Stilllegung und eine sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu erfüllen. ***Die Kommission und die JRC sollten zudem geeignete Rechts- und Finanzinstrumente entwickeln, mit denen die langfristigen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle angegangen werden können, bevor diese***

Übertragungen abgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 87
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[21] ausgeübt werden.	(35) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[21] ausgeübt werden. ***Die Kommission sollte dafür sorgen, dass das Parlament und der Rat regelmäßig, umfassend und rechtzeitig über die Ausübung dieser Befugnisse unterrichtet werden.***
[21] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).	[21] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 88
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Kommission sollte unverzüglich anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, um Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen im Rahmen der externen Komponente des Instruments zu erlassen oder zu ändern, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer raschen Reaktion der Gemeinschaft aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.	(36) Die Kommission sollte unverzüglich anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, um Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen im Rahmen der externen Komponente des Instruments zu erlassen oder zu ändern, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer raschen Reaktion der Gemeinschaft aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist. ***Die Anwendung dieses Verfahrens sollte eine Ausnahme bleiben und ordnungsgemäß begründet werden. Die Kommission sollte das Parlament und den Rat unverzüglich über die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens und die Gründe dafür unterrichten. Im Rahmen dieser Unterrichtung sollte eine wirksame Ex-post-Kontrolle möglich sein, insbesondere um zu bewerten, ob solche Gründe äußerster Dringlichkeit angemessen sind.***

Or. fr

Änderungsantrag 89
Marcin Sypniewski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Kommission sollte unverzüglich anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, um Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen im Rahmen der externen Komponente des Instruments zu erlassen oder zu ändern, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer raschen Reaktion der Gemeinschaft aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.	(36) Die Kommission sollte unverzüglich anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, um Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen im Rahmen der externen Komponente des Instruments zu erlassen oder zu ändern, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer raschen Reaktion der Gemeinschaft aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist. ***Dieses***

Verfahren sollte nur in Ausnahmefällen angewandt und ordnungsgemäß begründet werden. Die Kommission sollte das Parlament und den Rat unverzüglich über die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens und über die Gründe für diese Anwendung unterrichten und so eine wirksame Ex-post-Kontrolle sicherstellen, insbesondere um zu bewerten, ob die Geltendmachung solcher Gründe äußerster Dringlichkeit angemessen war.

Or. en

Änderungsantrag 90
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Kommission sollte unverzüglich anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, um Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen im Rahmen der externen Komponente des Instruments zu erlassen oder zu ändern, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer raschen Reaktion der Gemeinschaft aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.	(36) Die Kommission sollte unverzüglich anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, um Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen im Rahmen der externen Komponente des Instruments zu erlassen oder zu ändern, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer raschen Reaktion der Gemeinschaft aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist. ***Bei der Durchführung der externen Komponente des Instruments wird die Kommission von dem INSC-Ausschuss unterstützt.***

Or. en

Änderungsantrag 91
Jutta Paulus
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der Union, die gemäß Artikel 29 EUV und Artikel 215 Absatz 2 AEUV erlassen werden, dürfen benannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Daher sollten solche natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht unterstützt werden.	(40) Im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der Union, die gemäß Artikel 29 EUV und Artikel 215 Absatz 2 AEUV erlassen werden, dürfen benannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Daher sollten solche natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht unterstützt werden. ***Darüber hinaus muss die Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung mit den geo- und sicherheitspolitischen Interessen der Union, einschließlich der technologischen Souveränität und strategischen Autonomie der Union, im Einklang stehen. Von der Unterstützung sollten daher alle Maßnahmen und Länder ausgeschlossen werden, die mit ihrer Beteiligung die Fähigkeiten von Akteuren stärken würden, die die Sicherheit der EU und ihrer Bürgerinnen und Bürger untergraben.***

Or. en

Änderungsantrag 92
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung wird das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (im Folgenden „Instrument“) geschaffen und es werden	Mit dieser Verordnung wird das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (im Folgenden „Instrument“) geschaffen und es werden

die Ziele des Instruments, seine indikative Mittelausstattung für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034, die Formen der Finanzierung durch die Union und die Vorschriften für die Bereitstellung einer solchen Finanzierung im Rahmen des Instruments festgelegt. Außerdem wird den Besonderheiten jeder der beiden Komponenten des Instruments Rechnung getragen: der externen und der internen Komponente.	die Ziele des Instruments, seine indikative Mittelausstattung für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034, die Formen der Finanzierung durch die Union und die Vorschriften für die Bereitstellung einer solchen Finanzierung im Rahmen des Instruments festgelegt. Außerdem wird den Besonderheiten jeder der beiden Komponenten des Instruments Rechnung getragen: der externen und der internen Komponente***, während weiterhin auf europäisches Expertenwissen und Branchen-Know-how zurückgegriffen und Nutzen daraus gezogen wird***.

Or. en

Änderungsantrag 93
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das allgemeine Ziel der externen Komponente des Instruments besteht darin, in Ergänzung zur Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] und aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des einschlägigen Euratom-Rechtsrahmens, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern beizutragen.	(1) Das allgemeine Ziel der externen Komponente des Instruments besteht darin, in Ergänzung zur Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] und aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des einschlägigen Euratom-Rechtsrahmens, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern***, insbesondere zur Verhinderung, dass Arbeitnehmer, die Öffentlichkeit und die Umwelt radioaktiven Stoffen und den damit einhergehenden Risiken ausgesetzt werden,*** beizutragen***, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Stärkung der Regulierungskapazitäten, der Transparenz und der unabhängigen***

Kontrolle liegt.

Or. en

Änderungsantrag 94
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das allgemeine Ziel der externen Komponente des Instruments besteht darin, in Ergänzung zur Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] und aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des einschlägigen Euratom-Rechtsrahmens, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern beizutragen.	(1) Das allgemeine Ziel der externen Komponente des Instruments besteht darin, in Ergänzung zur Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] und aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des einschlägigen Euratom-Rechtsrahmens, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, ***auch durch Wiederaufarbeitung und die Beherrschung des Brennstoffkreislaufs, sowie der langfristigen Sicherheit der Anlagen und der Verlängerung ihrer Lebensdauer,*** der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern beizutragen.

Or. fr

Änderungsantrag 95
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das allgemeine Ziel der externen	(1) Das allgemeine Ziel der externen

Komponente des Instruments besteht darin, in Ergänzung zur Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] und aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des einschlägigen Euratom-Rechtsrahmens, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern beizutragen.	Komponente des Instruments besteht darin, in Ergänzung zur Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] und aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des einschlägigen Euratom-Rechtsrahmens, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern beizutragen***, wobei die Rolle der Kernenergie als Netto-Null-Technologie, die für die Energiesouveränität der Union von wesentlicher Bedeutung ist, anerkannt wird***.

Or. fr

Änderungsantrag 96
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das allgemeine Ziel der externen Komponente des Instruments besteht darin, in Ergänzung zur Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] und aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des einschlägigen Euratom-Rechtsrahmens, zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern beizutragen.	(1) Das allgemeine Ziel der externen Komponente des Instruments besteht darin, in Ergänzung zur Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] und aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des einschlägigen Euratom-Rechtsrahmens, ***im Interesse der EU*** zu einem hohen Standard der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 97
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das allgemeine Ziel der internen Komponente des Instruments besteht darin, die Stilllegung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle (im Folgenden „JRC“) im Einklang mit den in den jeweiligen Stilllegungsplänen ermittelten Erfordernissen zu unterstützen und die abgebrannten Brennelemente, das Kernmaterial und die radioaktiven Abfälle, die dabei anfallen, sicher zu entsorgen. Darüber hinaus unterstützt das Instrument das Wissen, das sich aus der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Entsorgung der daraus resultierenden radioaktiven Abfälle ergibt und an die beteiligten Akteure der Gemeinschaft weitergegeben wird.	(2) Das allgemeine Ziel der internen Komponente des Instruments besteht darin, die Stilllegung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle (im Folgenden „JRC“) im Einklang mit den in den jeweiligen Stilllegungsplänen ermittelten Erfordernissen zu unterstützen und die abgebrannten Brennelemente, das Kernmaterial und die radioaktiven Abfälle, die dabei anfallen, sicher zu entsorgen***, auch durch Aufarbeitung und die Beherrschung des Brennstoffkreislaufs***. Darüber hinaus unterstützt das Instrument das Wissen, das sich aus der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Entsorgung der daraus resultierenden radioaktiven Abfälle ***sowie gegebenenfalls im Zusammenhang mit der langfristigen Sicherheit der Anlagen und der Verlängerung ihrer Lebensdauer*** ergibt und an die beteiligten Akteure der Gemeinschaft weitergegeben wird.

Or. fr

Änderungsantrag 98
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das allgemeine Ziel der internen Komponente des Instruments besteht darin,	(2) Das allgemeine Ziel der internen Komponente des Instruments besteht darin,

die Stilllegung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle (im Folgenden „JRC“) im Einklang mit den in den jeweiligen Stilllegungsplänen ermittelten Erfordernissen zu unterstützen und die abgebrannten Brennelemente, das Kernmaterial und die radioaktiven Abfälle, die dabei anfallen, sicher zu entsorgen. Darüber hinaus unterstützt das Instrument ***das Wissen***, ***das*** sich aus der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Entsorgung der daraus resultierenden radioaktiven Abfälle ***ergibt*** und an die beteiligten Akteure der Gemeinschaft weitergegeben ***wird***.	die Stilllegung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle (im Folgenden „JRC“) im Einklang mit den in den jeweiligen Stilllegungsplänen ermittelten Erfordernissen zu unterstützen und die abgebrannten Brennelemente, das Kernmaterial und die radioaktiven Abfälle, die dabei anfallen, sicher zu entsorgen. Darüber hinaus unterstützt das Instrument ***Erfahrungen, bewährte Verfahren sowie Fach- und Sachkenntnisse***, ***die*** sich aus ***dem Rückbau und*** der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Entsorgung der daraus resultierenden radioaktiven Abfälle ***ergeben*** und an die beteiligten Akteure der Gemeinschaft weitergegeben ***werden***.

Or. en

Änderungsantrag 99
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das allgemeine Ziel der internen Komponente des Instruments besteht darin, die Stilllegung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle (im Folgenden „JRC“) im Einklang mit den in den jeweiligen Stilllegungsplänen ermittelten Erfordernissen zu unterstützen und die abgebrannten Brennelemente, das Kernmaterial und die radioaktiven Abfälle, die dabei anfallen, sicher zu entsorgen. Darüber hinaus unterstützt das Instrument das Wissen, das sich aus der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Entsorgung der daraus resultierenden radioaktiven Abfälle ergibt und an die beteiligten Akteure der Gemeinschaft	(2) Das allgemeine Ziel der internen Komponente des Instruments besteht darin, die Stilllegung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle (im Folgenden „JRC“) im Einklang mit den in den jeweiligen Stilllegungsplänen ermittelten Erfordernissen zu unterstützen und die abgebrannten Brennelemente, das Kernmaterial und die radioaktiven Abfälle, die dabei anfallen, sicher zu entsorgen. Darüber hinaus unterstützt das Instrument das Wissen, das sich aus der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Entsorgung der daraus resultierenden radioaktiven Abfälle ergibt und an die beteiligten Akteure der Gemeinschaft ***in***

weitergegeben wird.	***strukturierter Weise*** weitergegeben wird.

Or. en

Änderungsantrag 100
Jutta Paulus
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Förderung einer wirksamen Kultur in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie die Anwendung höchster Standards der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, auch in den Bereichen Versorgungssicherheit, Notfallvorsorge und -reaktion, Aufbau von Kapazitäten und Transparenz bei den Beschlussfassungsverfahren durch die Behörden in Partnerländern;	a) Förderung einer wirksamen Kultur in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie die Anwendung höchster Standards der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, auch in den Bereichen Versorgungssicherheit, Notfallvorsorge und -reaktion, Aufbau von Kapazitäten und Transparenz bei den Beschlussfassungsverfahren durch die Behörden in Partnerländern***, wobei der Instandsetzung und Wiederherstellung von kritischen Sicherheitsinfrastrukturen, die im Zuge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine beschädigt wurden, höchster Vorrang zu gewähren ist, damit sie auch weiterhin ihren Zweck erfüllen, was in erster Linie auf die neue Sicherheitshülle für das Kernkraftwerk Tschernobyl zutrifft***;

Or. en

Änderungsantrag 101
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Förderung einer wirksamen Kultur in den Bereichen nukleare Sicherheit und	a) Förderung einer wirksamen Kultur in den Bereichen nukleare Sicherheit und

Strahlenschutz sowie die Anwendung höchster Standards der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, auch in den Bereichen Versorgungssicherheit, Notfallvorsorge und -reaktion, Aufbau von Kapazitäten und Transparenz bei den Beschlussfassungsverfahren durch die Behörden in Partnerländern;	Strahlenschutz sowie die Anwendung höchster Standards der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, auch in den Bereichen Versorgungssicherheit, ***Unterstützung der Instandhaltung und Verlängerung der Betriebsdauer von Anlagen aller Generationen,*** Notfallvorsorge und -reaktion, Aufbau von Kapazitäten und Transparenz bei den Beschlussfassungsverfahren durch die Behörden in Partnerländern;

Or. fr

Änderungsantrag 102
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Förderung einer wirksamen Kultur in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie die Anwendung höchster Standards der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, auch in den Bereichen Versorgungssicherheit, Notfallvorsorge und -reaktion, Aufbau von Kapazitäten und Transparenz bei den Beschlussfassungsverfahren durch die Behörden in Partnerländern;	a) Förderung einer wirksamen Kultur in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie die Anwendung höchster Standards der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, auch in den Bereichen Versorgungssicherheit, Notfallvorsorge und -reaktion, Aufbau von Kapazitäten***, Unabhängigkeit*** und Transparenz bei den Beschlussfassungsverfahren durch die Behörden in Partnerländern;

Or. en

Änderungsantrag 103
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung einer	b) Unterstützung einer

verantwortungsvollen und sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie der Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen in Partnerländern;	verantwortungsvollen und sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle***, auch durch Wiederaufarbeitung und die Beherrschung des Brennstoffkreislaufs,*** sowie der Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen in Partnerländern;

Or. fr

Änderungsantrag 104
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterstützung von Forschung und Innovation im Bereich der Stilllegung, insbesondere durch die Entwicklung fortschrittlicher Technologien, einschließlich Robotik, Digitalisierung und Lösungen aus dem Bereich Industrie 4.0;

Or. fr

Änderungsantrag 105
Marcin Sypniewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterstützung von Forschung und Innovation im Bereich der Stilllegung, insbesondere durch die Entwicklung fortschrittlicher Technologien, einschließlich Robotik, Digitalisierung und Industrie 4.0-Lösungen;

Or. en

Änderungsantrag 106
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Unterstützung von Maßnahmen zur Dekontaminierung und Sicherung beschädigter oder radioaktiv kontaminierter kerntechnischer Anlagen;

Or. fr

Änderungsantrag 107
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Stärkung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern**.**	c) Stärkung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern***, auch im Bereich Cybersicherheit und Schutz gegen neu auftretende Bedrohungen, insbesondere Drohnenangriffe;***

Or. fr

Änderungsantrag 108
Marcin Sypniewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Stärkung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in	c) Stärkung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern***, unter anderem in den***

Partnerländern.	***Bereichen Cybersicherheit und Schutz vor neuen Bedrohungen, insbesondere denjenigen mit Beteiligung unbemannter Systeme***.

Or. en

Änderungsantrag 109
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Stärkung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern**.**	c) Stärkung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Partnerländern***;***

Or. en

Änderungsantrag 110
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) d) Unterstützung des sicheren regulatorischen und operativen Rahmens für innovative Nukleartechnologien, der strikt auf Aspekte der Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Abfallentsorgung und der Notfallvorsorge beschränkt ist;

Or. en

Änderungsantrag 111
Jutta Paulus
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Stärkung der Resilienz der strategischen Energieinfrastruktur, einschließlich kerntechnischer Anlagen, gegenüber neuen Cybersicherheitsbedrohungen und anderen hybriden Bedrohungen wie Angriffen durch unbemannte Flugsysteme.

Or. en

Begründung

In February 2025, a single drone attack damaged the roof of the New Safe Confinement over Chernobyl Nuclear Power Plant Unit 4, causing a fire that destroyed part of its internal protective layers and rendering the structure no longer fit for purpose. This represents a devastating blow to an investment of €2.2 billion and 22 years of construction work under the Shelter Implementation Plan, of which €432 million came from the EU budget. This incident demonstrates the vulnerability of critical nuclear infrastructure to different emerging threats and makes an overwhelming case for the Instrument to finance protective measures, including anti-drone systems, at nuclear sites, if needed.

Änderungsantrag 112
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Verwirklichung dieser Ziele steht nicht den Interessen der Union, etwa der Wettbewerbsfähigkeit oder den geostrategischen Interessen der EU, entgegen.

Or. en

Änderungsantrag 113
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Förderung der Entwicklung industrieller Wertschöpfungsketten, die für die Versorgungssicherheit des europäischen Nuklearsektors erforderlich sind;

Or. fr

Änderungsantrag 114
Matej Tonin, Andrea Wechsler, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) vor dem Hintergrund des sich wandelnden sicherheitspolitischen, militärischen und geopolitischen Umfelds Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit, der Resilienz und des physischen Schutzes kerntechnischer Anlagen angesichts neu auftretender Bedrohungen, einschließlich solcher, die von unbemannten Flugsystemen und hybriden Bedrohungen ausgehen, soweit dies angemessen und hinreichend begründet ist, und Stärkung der Vorsorge, des Risikobewusstseins und der Präventionskapazitäten, um die Wahrscheinlichkeit und die potenziellen Auswirkungen solcher Bedrohungen zu verringern;

Or. en

Änderungsantrag 115
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung des Stilllegungsplans und Durchführung der Tätigkeiten im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlands für den Rückbau und die Dekontaminierung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den JRC-Standorten***,*** ***Durchführung*** der sicheren Entsorgung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle ***und gegebenenfalls*** Vorbereitung der fakultativen Übertragung der damit verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten von der JRC auf das Gastland;	a) Unterstützung des Stilllegungsplans und Durchführung der Tätigkeiten im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlands für den Rückbau und die Dekontaminierung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den JRC-Standorten ***sowie*** der sicheren Entsorgung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle***; in Ausnahmefällen und nur soweit angezeigt und nach Entwicklung angemessener Rechts- und Finanzinstrumente, mit denen die langfristigen Unsicherheiten im Zusammenhang mit dieser Übertragung über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten angegangen werden können,*** Vorbereitung der ***gänzlich*** fakultativen ***und gebührend kontrollierten*** Übertragung der damit verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten von der JRC auf das Gastland ***auf ausschließlich freiwilliger Basis und ohne dass dies mit finanziellen Verbindlichkeiten für diese Mitgliedstaaten einhergeht***;

Or. en

Änderungsantrag 116
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung des Stilllegungsplans und Durchführung der Tätigkeiten im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlands für den Rückbau und die Dekontaminierung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den JRC-Standorten, Durchführung der sicheren Entsorgung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle und gegebenenfalls Vorbereitung der fakultativen Übertragung der damit	a) Unterstützung des Stilllegungsplans und Durchführung der Tätigkeiten im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlands für den Rückbau und die Dekontaminierung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den JRC-Standorten, Durchführung der sicheren Entsorgung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle und gegebenenfalls Vorbereitung der fakultativen Übertragung der damit

verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten von der JRC auf das Gastland;	verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten von der JRC auf das Gastland; ***es wird betont, dass den Gastländern keine finanzielle Verbindlichkeit übertragen wird, es sei denn, die Kommission schafft zunächst Rechts- und Finanzinstrumente, mit denen die langfristigen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angegangen werden können;***

Or. en

Änderungsantrag 117
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung des Stilllegungsplans und Durchführung der Tätigkeiten im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlands für den Rückbau und die Dekontaminierung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den JRC-Standorten, Durchführung der sicheren Entsorgung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle und gegebenenfalls Vorbereitung der fakultativen Übertragung der damit verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten von der JRC auf das Gastland;	a) Unterstützung des Stilllegungsplans und Durchführung der Tätigkeiten im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlands für den Rückbau und die Dekontaminierung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den JRC-Standorten, Durchführung der sicheren Entsorgung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle und gegebenenfalls Vorbereitung der fakultativen Übertragung der damit verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten von der JRC auf das Gastland;***, unter anderem durch die Entwicklung von Rechts- und Finanzinstrumenten, die nötig sind, um die langfristigen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle anzugehen***;

Or. en

Änderungsantrag 118
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Unterstützung des Stilllegungsplans und Durchführung der Tätigkeiten im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlands für den Rückbau und die Dekontaminierung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den JRC-Standorten, die Durchführung der sicheren Entsorgung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle und gegebenenfalls die Vorbereitung der fakultativen Übertragung der damit verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten von der JRC auf das Gastland;	a) die Unterstützung ***der Verlängerung der Lebensdauer,*** des Stilllegungsplans und Durchführung der Tätigkeiten im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlands für den Rückbau und die Dekontaminierung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den JRC-Standorten, die Durchführung der sicheren Entsorgung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle und gegebenenfalls die Vorbereitung der fakultativen Übertragung der damit verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten von der JRC auf das Gastland;

Or. fr

Änderungsantrag 119
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Fortsetzung des Aufbaus von Beziehungen und eines Austauschs zwischen den Interessenträgern der Union im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen durch die JRC, mit dem Ziel, die Verbreitung von Erkenntnissen und den Austausch von Erfahrungen in allen einschlägigen Bereichen wie Regulierung und Ausbildung sicherzustellen und in der Union potenzielle Synergien zu entwickeln.	b) Fortsetzung des Aufbaus von Beziehungen und eines Austauschs zwischen den Interessenträgern der Union***, insbesondere unter enger Einbeziehung der European Industrial Alliance on SMRs, der Europäischen Nuklearallianz, von Eurofusion und anderen Wettbewerbsclustern*** im Bereich der ***Verlängerung der Lebensdauer und der*** Stilllegung kerntechnischer Anlagen ***sowie in den Bereichen der Innovation und der industriellen Entwicklung*** durch die JRC, mit dem Ziel, die Verbreitung von Erkenntnissen und den Austausch von Erfahrungen in allen einschlägigen

	Bereichen wie Regulierung und Ausbildung sicherzustellen und in der Union potenzielle Synergien zu entwickeln.

Or. fr

Änderungsantrag 120
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Fortsetzung des Aufbaus von Beziehungen und eines Austauschs zwischen den Interessenträgern der Union im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen durch die JRC, mit dem Ziel, die Verbreitung von Erkenntnissen und den Austausch von Erfahrungen in allen einschlägigen Bereichen wie Regulierung und Ausbildung sicherzustellen und in der Union potenzielle Synergien zu entwickeln.	b) Fortsetzung des Aufbaus von Beziehungen und eines Austauschs zwischen den Interessenträgern der Union***, einschließlich Regulierungsstellen, der Wirtschaft und Bildungseinrichtungen,*** im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen durch die JRC, mit dem Ziel, die ***systematische*** Verbreitung von Erkenntnissen***, bewährten Verfahren und gezogenen Lehren*** und den Austausch von Erfahrungen in allen einschlägigen Bereichen wie Regulierung und Ausbildung sicherzustellen und in der Union potenzielle Synergien zu entwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 121
Paolo Borchia, Auke Zijlstra, Silvia Sardone, Barbara Bonte, Julie Rechagneux, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Sicherstellung der systematischen Dokumentation, Strukturierung und Verbreitung von Fachkenntnissen, Methoden und bewährten Verfahren, die

sich aus Stilllegungstätigkeiten an Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC), u. a. in Geel (Belgien), Karlsruhe (Deutschland), Ispra (Italien) und Petten (Niederlande), ergeben und einschlägige kerntechnische Anlagen sowie die zugehörige Infrastruktur für die Entsorgung radioaktiver Abfälle betreffen, und zwar mit dem Ziel, das Fachwissen der Union im Nuklearbereich zu stärken und die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen europäischen Lieferkette für Kernenergie zu unterstützen; diese Verbreitung erfolgt durch eine strukturierte Zusammenarbeit mit der Industrie, mit Forschungsorganisationen, Regulierungsbehörden, Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen in der gesamten Union.

Or. en

Änderungsantrag 122
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die unter Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Übertragung ***ist*** für jedes Gastland freiwillig und unterliegt einer zwischen der Kommission und dem Gastland geschlossenen bilateralen Vereinbarung. Diese bilaterale Vereinbarung muss beinhalten, dass alle Kosten für die Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der JRC und die Lagerung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle von der Gemeinschaft getragen werden und in vollem Umfang der Richtlinie 2011/70/Euratom entsprechen. Die ***Verhandlungen zwischen der*** Kommission und ***dem Gastland sind innerhalb von zwei Jahren nach***	Die unter Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Übertragung ***erfolgt*** für jedes Gastland ***nur in Ausnahmefällen, ist gänzlich*** freiwillig und unterliegt einer zwischen der Kommission und dem Gastland geschlossenen bilateralen Vereinbarung. Diese bilaterale Vereinbarung muss beinhalten, dass alle Kosten für die Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der JRC und die Lagerung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle von der Gemeinschaft getragen werden und in vollem Umfang der Richtlinie 2011/70/Euratom entsprechen.

Inkrafttreten dieser Verordnung abzuschließen.	***Vor dem Eintreten in bilaterale Vereinbarungen sollte*** die Kommission ***geeignete Rechts- und Finanzinstrumente entwickeln, mit denen die langfristigen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten angegangen werden können. Die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) sollte angemessene Ressourcen vorsehen und dauerhaft bereithalten, um ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Stilllegung*** und ***die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu erfüllen***.

Or. en

Änderungsantrag 123
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die unter Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Übertragung ist für jedes Gastland freiwillig und unterliegt einer zwischen der Kommission und dem Gastland geschlossenen bilateralen Vereinbarung. Diese bilaterale Vereinbarung muss beinhalten, dass alle Kosten für die Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der JRC und die Lagerung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle von der Gemeinschaft getragen werden und in vollem Umfang der Richtlinie 2011/70/Euratom entsprechen. Die Verhandlungen zwischen der Kommission und dem Gastland sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzuschließen.	Die unter Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Übertragung ist für jedes Gastland freiwillig und unterliegt einer zwischen der Kommission und dem Gastland geschlossenen bilateralen Vereinbarung. Diese bilaterale Vereinbarung muss beinhalten, dass alle Kosten für die Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der JRC und die Lagerung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle ***weiterhin vollständig*** von der Gemeinschaft getragen werden und in vollem Umfang der Richtlinie 2011/70/Euratom entsprechen. Die Verhandlungen zwischen der Kommission und dem Gastland sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzuschließen. ***Es wird betont, dass den Gastländern keine finanzielle Verbindlichkeit übertragen wird, es sei***

denn, die Kommission schafft zunächst Rechts- und Finanzinstrumente, mit denen die langfristigen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angegangen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 124
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die unter Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Übertragung ist für jedes Gastland freiwillig und unterliegt einer zwischen der Kommission und dem Gastland geschlossenen bilateralen Vereinbarung. Diese bilateralen Vereinbarung muss beinhalten, dass alle Kosten für die Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der JRC und die Lagerung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle von der Gemeinschaft getragen werden und in vollem Umfang der Richtlinie 2011/70/Euratom entsprechen. Die Verhandlungen zwischen der Kommission und dem Gastland sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzuschließen.	Die unter Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Übertragung ist für jedes Gastland freiwillig und unterliegt einer zwischen der Kommission und dem Gastland geschlossenen bilateralen Vereinbarung. Diese bilateralen Vereinbarung muss beinhalten, dass alle Kosten für die Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der JRC und die Lagerung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle von der Gemeinschaft getragen werden und in vollem Umfang der Richtlinie 2011/70/Euratom entsprechen. ***Vor dem Abschluss einer solchen Vereinbarung erarbeiten die Kommission und die JRC Vorschläge für geeignete Rechts- und Finanzinstrumente, mit denen die langfristigen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle angegangen werden können.*** Die Verhandlungen zwischen der Kommission und dem Gastland sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 125
Jutta Paulus
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die unter Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Übertragung ist für jedes Gastland freiwillig und unterliegt einer zwischen der Kommission und dem Gastland geschlossenen bilateralen Vereinbarung. Diese bilaterale Vereinbarung muss beinhalten, dass alle Kosten für die Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der JRC und die Lagerung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle von der Gemeinschaft getragen werden und in vollem Umfang der Richtlinie 2011/70/Euratom entsprechen. Die Verhandlungen zwischen der Kommission und dem Gastland sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzuschließen.	Die unter Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Übertragung ist für jedes Gastland freiwillig und unterliegt einer zwischen der Kommission und dem Gastland geschlossenen bilateralen Vereinbarung. Diese bilaterale Vereinbarung muss beinhalten, dass alle Kosten für die Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der JRC und die Lagerung der dabei anfallenden radioaktiven Abfälle von der Gemeinschaft getragen werden***, insbesondere durch die Bereitstellung eines Pauschalbetrags zur Deckung langfristiger Verbindlichkeiten,*** und in vollem Umfang der Richtlinie 2011/70/Euratom entsprechen. Die Verhandlungen zwischen der Kommission und dem Gastland sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 126
Jutta Paulus
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Das Instrument wird ausdrücklich im Einklang mit den verbindlichen Kriterien von vorrangigem europäischem Interesse verwaltet. Seine Durchführung unterliegt einer transparenten und

	wirksamen Governance, die von den Mitgliedstaaten über den in Artikel 17 genannten Ausschuss überwacht wird.

Or. en

Änderungsantrag 127
Jutta Paulus
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***indikative*** Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf 966 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.	(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf 966 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt***, wovon mindestens 350 000 000 EUR der externen Komponente des Instruments zugewiesen werden***.

Or. en

Begründung

Die Aufteilung zwischen der externen und der internen Komponente des Instruments sollte nicht im Ermessen der Kommission liegen. In der Verordnung sollte der für jede Komponente vorgesehene Betrag von Anfang an klar festgelegt werden, da die Mittelzuweisungen den politischen Prioritäten entsprechen und im Legislativtext selbst festgelegt werden sollten.

Änderungsantrag 128
Marcin Sypniewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Darüber hinaus können Finanzmittel für die Ukraine, die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] aus der Ukrainereserve gemäß Artikel 6	***entfällt***

der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX [MFR-Verordnung] mobilisiert wurden, gegebenenfalls für die Unionsunterstützung für die Ukraine im Rahmen der vorliegenden Verordnung verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 129
Marcin Sypniewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Finanzausstattung gemäß Absatz 1 dieses Artikels, die Finanzmittel gemäß Absatz 2 dieses Artikels und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 3 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Instruments verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations-, Sichtbarkeits- und Kommunikationstätigkeiten, einschließlich institutioneller Kommunikation ***zu den politischen Prioritäten der Union***, sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Instruments entstehen.	(4) Die Finanzausstattung gemäß Absatz 1 dieses Artikels, die Finanzmittel gemäß Absatz 2 dieses Artikels und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 3 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Instruments verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations-, Sichtbarkeits- und Kommunikationstätigkeiten, einschließlich institutioneller Kommunikation, sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Instruments entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 130
Paolo Borchia, Auke Zijlstra, Silvia Sardone, Barbara Bonte, Julie Rechagneux, Isabella Tovaglieri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Bei der Durchführung dieser Verordnung berücksichtigt die Kommission die Unterschiede bei der rechtlichen und finanziellen Behandlung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Kernenergie im Unionsrecht. Kernenergie, auf die laut Eurostat im Jahr 2024 rund 23 % der gesamten Stromerzeugung in der EU entfielen, ist nach wie vor eine wichtige Quelle für emissionsarmen Strom in der Union, unterliegt jedoch keinem verbindlichen quantitativen Ziel, das mit den im Rahmen der Richtlinie (EU) 2023/2413 für erneuerbare Energien festgelegten Zielen vergleichbar ist, und bleibt vom Anwendungsbereich der Garantieinstrumente der Union gemäß Anhang V Teil B Nummer 11 der Verordnung (EU) 2021/523 ausgenommen. Die Kommission legt dem Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 2027 im Rahmen der Ausarbeitung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 einen Bericht vor, in dem sie Folgendes bewertet: a) das Ausmaß, in dem die aktuelle Behandlung der Kernenergie in den Finanzierungsinstrumenten der Union mit den Zielen der Union in Bezug auf Energieversorgungssicherheit und industrielle Wettbewerbsfähigkeit im Einklang steht; b) mögliche Ansätze, bei denen eine ausgewogene Behandlung emissionsarmer Energiequellen in den politischen Rahmen der Union sichergestellt wird; c) die Verfügbarkeit und Eignung von Finanzierungsinstrumenten zur Unterstützung des auf Unionsebene ermittelten Investitionsbedarfs im Nuklearbereich, einschließlich der im Hinweisenden Nuklearprogramm aufgeführten Instrumente.

Or. en

Änderungsantrag 131
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission sorgt für vollständige Transparenz bei der Zuweisung von Mitteln im Rahmen des Instruments und unterrichtet das Parlament regelmäßig über deren Verwendung.

Or. en

Änderungsantrag 132
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Partnerländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Instrument leisten. Die zusätzlichen Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.	Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Partnerländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Instrument leisten. ***Ursprung und Zweck dieser Beiträge sowie die an sie geknüpften Bedingungen sind transparent.*** Die zusätzlichen Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Or. en

Änderungsantrag 133
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Partnerländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Instrument leisten. Die zusätzlichen Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.	Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Partnerländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige ***öffentliche oder private*** Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Instrument leisten. Die zusätzlichen Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Or. en

Änderungsantrag 134
Marcin Sypniewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Instrument wird in Synergie mit anderen Programmen der Gemeinschaft und der Union durchgeführt. ***Auch*** Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Gemeinschafts- oder Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können ***einen*** Beitrag erhalten. ***Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem***	(1) Das Instrument wird in Synergie mit anderen Programmen der Gemeinschaft und der Union durchgeführt. Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Gemeinschafts- oder Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können ***keinen*** Beitrag erhalten.

Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Bedingungen für die Unterstützung berechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 135
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die finanzielle oder nichtfinanzielle Beteiligung von Drittländern oder assoziierten Ländern begründet keinerlei Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Programmplanung, der Auswahl oder der Durchführung der im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen; diese Entscheidungen fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

Or. fr

Änderungsantrag 136
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Instruments können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der	(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Instruments können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der

Union, Partnerländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens“) durchgeführt werden, sofern der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens dem Instrument gemäß Artikel [4] dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Union, Partnerländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen ***öffentlichen oder privaten*** Dritten („Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens“) durchgeführt werden, sofern der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens dem Instrument gemäß Artikel [4] dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Or. en

Änderungsantrag 137
Marcin Sypniewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Instruments können ***unter direkter*** oder ***indirekter*** Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Partnerländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („Partner ***des*** gemeinsamen ***Gewährungsverfahrens***“) durchgeführt werden, sofern ***der Schutz der*** finanziellen	(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Instruments können ***im Wege der direkten*** oder ***indirekten*** Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Partnerländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („Partner ***der*** gemeinsamen ***Finanzhilfe***“) durchgeführt werden, sofern ***ihre Zustimmung vorliegt***

Interessen der Union ***gewährleistet ist***. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens dem Instrument gemäß Artikel [4] dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.	***und die*** finanziellen Interessen der Union ***geschützt werden***. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens dem Instrument gemäß Artikel [4] dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Or. en

Änderungsantrag 138
Matej Tonin, Andrea Wechsler, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unionsmittel ***können*** in allen Formen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe, nichtfinanziellen Zuwendungen, Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen.	(2) ***Unter Berücksichtigung des Wohls und der Wettbewerbsfähigkeit der Union können*** Unionsmittel in allen Formen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe, nichtfinanziellen Zuwendungen, Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 139
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission unterrichtet das Parlament regelmäßig über die Durchführung des Instruments, unter anderem über die Fortschritte bei Stilllegungsmaßnahmen und Maßnahmen der externen Zusammenarbeit sowie über die Verwendung von Finanzmitteln.

Or. en

Änderungsantrag 140
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Transparenz
	Die Kommission hält das Parlament über die Durchführung dieser Verordnung regelmäßig auf dem Laufenden.

Or. en

Änderungsantrag 141
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung des Instruments bilden die politischen Maßnahmen in den Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unter Einschluss von Abkommen über die	Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung des Instruments bilden die politischen Maßnahmen in den Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unter Einschluss von Abkommen über die

Zusammenarbeit im Nuklearbereich, multilateralen Übereinkommen, rechtlich nicht bindenden Instrumenten wie Absichtserklärungen, Erklärungen und sonstigen Übereinkünften, die eine Beziehung zwischen der Union und/oder der Gemeinschaft und ihren Partnerländern begründen, sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und Schlussfolgerungen des Rates, Gipfelerklärungen oder Schlussfolgerungen der hochrangigen Tagungen mit den Partnerländern, Strategien und Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.	Zusammenarbeit im Nuklearbereich, multilateralen Übereinkommen, rechtlich nicht bindenden Instrumenten wie Absichtserklärungen, Erklärungen und sonstigen Übereinkünften, die eine Beziehung zwischen der Union und/oder der Gemeinschaft und ihren Partnerländern begründen, sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und Schlussfolgerungen des Rates, Gipfelerklärungen oder Schlussfolgerungen der hochrangigen Tagungen mit den Partnerländern, Strategien und Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ***sowie gegebenenfalls die nationalen strategischen Dokumente der Mitgliedstaaten, seien es Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder unverbindliche Dokumente***.

Or. fr

Änderungsantrag 142
Marcin Sypniewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung des Instruments bilden die politischen Maßnahmen in den Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unter Einschluss von Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich, multilateralen Übereinkommen, rechtlich nicht bindenden Instrumenten wie Absichtserklärungen, Erklärungen und sonstigen Übereinkünften, die eine Beziehung zwischen der Union und/oder der Gemeinschaft und ihren Partnerländern	Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung des Instruments bilden die politischen Maßnahmen in den Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unter Einschluss von Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich, multilateralen Übereinkommen, rechtlich nicht bindenden Instrumenten wie Absichtserklärungen, Erklärungen und sonstigen Übereinkünften, die eine Beziehung zwischen der Union und/oder der Gemeinschaft und ihren Partnerländern

begründen, sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und Schlussfolgerungen des Rates, Gipfelerklärungen oder Schlussfolgerungen der hochrangigen Tagungen mit den Partnerländern, Strategien und Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.	begründen, sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und Schlussfolgerungen des Rates, Gipfelerklärungen oder Schlussfolgerungen der hochrangigen Tagungen mit den Partnerländern, Strategien und Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ***sowie den nationalen strategischen Dokumenten der Mitgliedstaaten, und zwar unabhängig davon, ob sie rechtlicher, verwaltungsrechtlicher oder nicht bindender Art sind***.

Or. en

Änderungsantrag 143
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung des Instruments bilden die politischen Maßnahmen in den Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unter Einschluss von Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich, multilateralen Übereinkommen, rechtlich nicht bindenden Instrumenten wie Absichtserklärungen, Erklärungen und sonstigen Übereinkünften, die eine Beziehung zwischen der Union und/oder der Gemeinschaft und ihren Partnerländern begründen, sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und Schlussfolgerungen des Rates, Gipfelerklärungen oder Schlussfolgerungen der hochrangigen Tagungen mit den Partnerländern, Strategien und Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen	Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung des Instruments bilden die politischen Maßnahmen in den Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unter Einschluss von Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich, multilateralen Übereinkommen, rechtlich nicht bindenden Instrumenten wie Absichtserklärungen, Erklärungen und sonstigen Übereinkünften, die eine Beziehung zwischen der Union und/oder der Gemeinschaft und ihren Partnerländern begründen, sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates***, Empfehlungen des Parlaments*** und Schlussfolgerungen des Rates, Gipfelerklärungen oder Schlussfolgerungen der hochrangigen Tagungen mit den Partnerländern, Strategien und Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen

Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.	Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

Or. en

Änderungsantrag 144
Marcin Sypniewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unterstützung der Union für die Ukraine in Form von Darlehen im Rahmen des Beschlusses 77/270/Euratom des Rates wird bis zu dem in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] genannten Höchstbetrag gewährt. Die Bestimmungen in Artikel 24 Absatz 3 letzter Absatz der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Europa in der Welt] gelten für Darlehen an die Ukraine gemäß dem Beschluss 77/270/Euratom des Rates.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 145
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Strategischer Rahmen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit
	Als Richtschnur für die Umsetzung der externen Komponente entwickelt die Kommission bis spätestens Ende 2028

	eine aktuelle und umfassende Strategie für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit. In dieser Strategie, die auf eine verstärkte Abstimmung mit internationalen Partnern abzielt, werden die Bereiche genannt, in denen die EU-Maßnahmen den größten Mehrwert liefern, ferner die zu erreichenden Ziele und die einzusetzenden Instrumente.

Or. en

Änderungsantrag 146
Matej Tonin, Andrea Wechsler, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Durchführung der externen Komponente des Instruments ***erfolgt*** durch Mehrjahresrichtprogramme, die im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Prüfverfahren angenommen werden. Diese Mehrjahresrichtprogramme	(1) ***Unter Berücksichtigung des Wohls und der Wettbewerbsfähigkeit der Union erfolgt*** die Durchführung der externen Komponente des Instruments durch Mehrjahresrichtprogramme, die im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Prüfverfahren angenommen werden. Diese Mehrjahresrichtprogramme

Or. en

Änderungsantrag 147
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dienen dazu, im Einklang mit den allgemeinen Aufgaben und Befugnissen, den Zielen, den Grundsätzen und der Politik der Gemeinschaft und auf der Grundlage des Politikrahmens nach	a) dienen dazu, im Einklang mit den allgemeinen Aufgaben und Befugnissen, den Zielen, den Grundsätzen und der Politik der Gemeinschaft und auf der Grundlage des Politikrahmens nach

Artikel 7 dieser Verordnung einen kohärenten Rahmen für die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den betreffenden Partnerändern oder Regionen bereitzustellen;	Artikel 7 dieser Verordnung einen kohärenten Rahmen für die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den betreffenden ***gleichgesinnten*** Partnerändern oder Regionen bereitzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 148
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) werden nach Konsultation der in Artikel 2 Absatz 4b dieser Verordnung genannten Interessenträger für die die Lieferkette betreffenden Aspekte festgelegt.

Or. fr

Änderungsantrag 149
Marcin Sypniewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) legen die geografischen und politischen Prioritäten, die für eine Finanzierung durch die Union ausgewählt wurden, die spezifischen Ziele und gegebenenfalls die Richtbeträge der Mittelzuweisungen und die Haushaltsvollzugsarten dar;	d) legen die geografischen und politischen Prioritäten, die für eine Finanzierung durch die Union ausgewählt wurden, die spezifischen Ziele und gegebenenfalls die Richtbeträge der Mittelzuweisungen und die Haushaltsvollzugsarten ***unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedstaaten*** dar;

Or. en

Änderungsantrag 150
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) legen die geografischen und politischen Prioritäten, die für eine Finanzierung durch die Union ausgewählt wurden, die spezifischen Ziele und gegebenenfalls die Richtbeträge der Mittelzuweisungen und die Haushaltsvollzugsarten dar;	d) legen die geografischen und politischen Prioritäten, die für eine Finanzierung durch die Union ausgewählt wurden, die spezifischen Ziele***, die erwarteten Ergebnisse*** und gegebenenfalls die Richtbeträge der Mittelzuweisungen und die Haushaltsvollzugsarten dar;

Or. en

Änderungsantrag 151
Matej Tonin, Andrea Wechsler, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Stärkung des strategischen Rahmens für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit
	(1) Die Kommission stärkt den strategischen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit, indem sie eine aktuelle, umfassende Strategie für ihre Maßnahmen der Zusammenarbeit entwickelt und pflegt.
	In dieser Strategie werden unter Berücksichtigung von Initiativen anderer einschlägiger Interessenträger die Bereiche genannt, in denen die Tätigkeit der Union den größten Mehrwert liefert. Ferner werden darin die zu erreichenden Ziele, gegebenenfalls auch quantifizierbare Ziele, die einzusetzenden

Instrumente und die beteiligten Interessenträger sowie die Modalitäten für die Abstimmung mit ihnen festgelegt.

(2) Die Kommission wird insbesondere

a) die Auswahl von Maßnahmen der Zusammenarbeit auf der Grundlage vorab festgelegter, einschlägiger Kriterien, einschließlich der Dringlichkeit und des Ausmaßes des erörterten Risikos für die nukleare Sicherheit, des Mehrwerts der Unionsmaßnahmen, der Ausgereiftheit der vorgeschlagenen Maßnahme, der erwarteten Nachhaltigkeit der Ergebnisse und des geopolitischen Kontexts, in dem Unterstützung geleistet werden soll, stützen. Das Auswahlverfahren wird angemessen dokumentiert;

b) bei Maßnahmen, die einnahmengenerierende kerntechnische Anlagen, auch Kernkraftwerke, betreffen, die Fähigkeit des Begünstigten zur Finanzierung seiner eigenen Sicherheitsprogramme bewerten und gegebenenfalls prüfen, ob eine Finanzierung durch Darlehen oder andere rückzahlbare Formen der Unterstützung besser geeignet wäre.

Or. en

Änderungsantrag 152
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ***erlässt*** die in Absatz 1 genannten Aktionspläne und Maßnahmen im Wege von ***Durchführungsrechtsakten***. Diese ***Durchführungsrechtsakte*** werden gemäß dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	(2) ***Unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wohls der Union erlässt*** die Kommission die in Absatz 1 genannten Aktionspläne und Maßnahmen im Wege von ***delegierten Rechtsakten***. Diese ***delegierten Rechtsakte*** werden gemäß dem in Artikel 17 Absatz 3

genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 153
Marcin Sypniewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Prüfverfahren gemäß Absatz 2 ist nicht erforderlich für	***entfällt***
a) Sondermaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen, bei denen die Unionsfinanzierung 10 Mio. EUR nicht übersteigt;	
b) technische Änderungen, vorausgesetzt, diese wirken sich nicht substanziell auf die Ziele der betreffenden Aktionspläne oder Maßnahmen aus; dazu zählen	
i) der Wechsel der Art des Haushaltsvollzugs;	
ii) die Umschichtung von Mitteln zwischen den in einem Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen;	
iii) die Aufstockung der Mittelausstattung der Aktionspläne und Maßnahmen um nicht mehr als 20 % der betreffenden Mittelausstattung.	

Or. en

Änderungsantrag 154
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a

Minderung des Risikos von Verzögerungen und Kostenüberschreitungen

(1) Die Kommission legt von Anfang an geeignete Risikominderungsmaßnahmen fest, um Verzögerungen und Kostenüberschreitungen bei der Durchführung der Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

(2) Die Kommission trägt insbesondere dafür Sorge, dass

a) für die Kosten, einschließlich der Verwaltungskosten, im Vorfeld Schätzungen vorgenommen werden, gegebenenfalls auch mithilfe von Durchführbarkeitsstudien, die anhand von möglichst genauen verfügbaren Informationen angefertigt werden;

b) bei Finanzierungsmechanismen mit mehreren Gebern die geschätzten Kosten und die Verfügbarkeit ausreichender Zusagen anderer Geber gebührend berücksichtigt werden, bevor die Finanzierung der Maßnahme beschlossen wird;

c) vertragliche Vereinbarungen mit Durchführungspartnern im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung Leistungsanreize zur Förderung der rechtzeitigen und kosteneffizienten Erzielung von Ergebnissen umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 155
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11b
	Überwachung von EU-finanzierten Maßnahmen im Bereich der nuklearen

Sicherheit

(1) Die Kommission verstärkt die Überwachung der von der Union finanzierten Maßnahmen im Bereich der nuklearen Sicherheit.

(2) Zu diesem Zweck wird die Kommission

a) Informationen über die tatsächliche Nutzung der Ergebnisse nach Abschluss der Maßnahmen erheben und diese Informationen erforderlichenfalls durch Vor-Ort-Besuche ergänzen;

b) im Falle von Euratom-Darlehen die Kontrollmechanismen verstärken, um sicherzustellen, dass der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen zur wirtschaftlichen Haushaltsführung nachkommt;

c) im Falle von Finanzhilfen, die im Rahmen des Instruments gewährt werden, die logischen Rahmenbedingungen verbessern, indem sie systematisch Wirkungsindikatoren einbezieht, die sich an den Zielen der Maßnahmen orientieren und die Auswirkungen der Maßnahmen auf die nukleare Sicherheit erfassen können.

Or. en

Änderungsantrag 156
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Rahmen der externen Komponente des Instruments können im Einklang mit den in diesem Artikel festgelegten Kriterien Maßnahmen in Partnerländern finanziert werden.	(1) Im Rahmen der externen Komponente des Instruments können im Einklang mit den in diesem Artikel festgelegten Kriterien Maßnahmen in ***gleichgesinnten*** Partnerländern finanziert werden***, sofern diese Maßnahmen dem Wohl der Union dienen***.

Or. en

Änderungsantrag 157
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Partnerländer, die im Bereich der nuklearen Sicherheit mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten wollen, müssen aktive Vertragsparteien des Übereinkommens über nukleare Sicherheit und des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle oder anderer einschlägiger Übereinkommen sein — oder Schritte unternommen haben, aus denen eine feste Zusage hervorgeht, diesen Übereinkommen beizutreten.	(4) Partnerländer, die im Bereich der nuklearen Sicherheit mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten wollen, müssen aktive Vertragsparteien des Übereinkommens über nukleare Sicherheit und des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle oder anderer einschlägiger Übereinkommen sein — oder Schritte unternommen haben, aus denen eine feste Zusage hervorgeht, diesen Übereinkommen beizutreten. ***Im Falle einer aktiven Zusammenarbeit wird diese Zusage jährlich unter Berücksichtigung der nationalen Berichte und anderer einschlägiger Dokumente über die Umsetzung dieser Übereinkommen neu bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird eine Entscheidung in Bezug auf die Fortsetzung der Zusammenarbeit getroffen.***

Or. en

Änderungsantrag 158
Marcin Sypniewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Zusammenarbeit mit Bewerberländern oder möglichen Bewerberländern, die aufgrund ihres	***entfällt***

Status als Land nicht in der Lage sind, die in Artikel 12 Absätze 3 bis 6 genannten Kriterien zu erfüllen, stellt eine Ausnahme dar.

Or. en

Änderungsantrag 159
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Zusammenarbeit mit Bewerberländern oder möglichen Bewerberländern, die aufgrund ihres Status als Land nicht in der Lage sind, die in Artikel 12 Absätze 3 bis 6 genannten Kriterien zu erfüllen, ***stellt eine Ausnahme dar***.	(7) Die Zusammenarbeit mit Bewerberländern oder möglichen Bewerberländern, die aufgrund ihres Status als Land nicht in der Lage sind, die in Artikel 12 Absätze 3 bis 6 genannten Kriterien zu erfüllen, ***erfolgt nur in Ausnahmefällen und wird auf die Stellungnahmen des Rates und des Parlaments abgestimmt***.

Or. en

Änderungsantrag 160
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Bei der Auswahl der Kooperationsvorschläge sowie der Bewertungs- und Einstufungsmethode dienen vorab festgelegte einschlägige Kriterien als Grundlage, zu denen mindestens die Dringlichkeit und das Ausmaß des in dem Vorschlag angesprochenen Risikos für die nukleare Sicherheit, der Mehrwert der EU-Maßnahmen, die Ausgereiftheit der vorgeschlagenen Maßnahme, die

wahrscheinliche Nachhaltigkeit der erwarteten Ergebnisse und der geopolitische Kontext, in dem Unterstützung geleistet werden soll, zählen. Dieses Verfahren wird angemessen dokumentiert.

Or. en

Änderungsantrag 161
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Befolgung der zusammenarbeitsbezogenen Ziele des Instruments zu gewährleisten und zu überwachen, muss das betreffende Partnerland der Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen zustimmen. Diese Evaluierung muss es ermöglichen, die Einhaltung der Ziele zu überwachen und zu überprüfen, und stellt eine Voraussetzung für die weitere Auszahlung des Gemeinschaftsbeitrags dar.	(8) Um die Befolgung der zusammenarbeitsbezogenen Ziele des Instruments zu gewährleisten und zu überwachen, muss das betreffende Partnerland der Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen zustimmen. Diese Evaluierung muss es ermöglichen, die Einhaltung der Ziele zu überwachen und zu überprüfen, und stellt eine Voraussetzung für die weitere Auszahlung des Gemeinschaftsbeitrags dar. ***Die Kommission informiert das Parlament und die Mitgliedstaaten über die wichtigsten Ergebnisse dieser Evaluierungen.***

Or. en

Änderungsantrag 162
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Befolgung der zusammenarbeitsbezogenen Ziele des Instruments zu gewährleisten und zu	(8) Um die Befolgung der zusammenarbeitsbezogenen Ziele des Instruments zu gewährleisten und zu

überwachen, muss das betreffende Partnerland der Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen zustimmen. Diese Evaluierung muss es ermöglichen, die Einhaltung der Ziele zu überwachen und zu überprüfen, und stellt eine Voraussetzung für die weitere Auszahlung des Gemeinschaftsbeitrags dar.	überwachen, muss das betreffende Partnerland der Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen zustimmen ***und zu diesem Zweck die nötige Transparenz schaffen***. Diese Evaluierung muss es ermöglichen, die Einhaltung der Ziele zu überwachen und zu überprüfen, und stellt eine Voraussetzung für die weitere Auszahlung des Gemeinschaftsbeitrags dar.

Or. en

Änderungsantrag 163
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Bei der Auswahl der Durchführungsstellen für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Sicherheit von Kernkraftwerken werden Organisationen mit nachgewiesenen Erfahrungen im sicheren und nachhaltigen Langzeitbetrieb von Kernkraftwerken im Einklang mit den höchsten internationalen Sicherheitsstandards gebührend berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 164
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Finanzierung von Vorschlägen wird systematisch im Hinblick auf die Interessen der

Europäischen Union, einschließlich ihrer Wettbewerbsfähigkeit und strategischen Autonomie, bewertet. Vorschläge, die den Interessen der Europäischen Union zuwiderlaufen, kommen nicht für eine Finanzierung in Betracht.

Or. en

Änderungsantrag 165
Jutta Paulus
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Instruments darf mit keinem Land und keiner Einrichtung begründet oder aufrechterhalten werden, wenn eine solche Zusammenarbeit den wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union zuwiderlaufen würde.

Or. en

Änderungsantrag 166
Matej Tonin, Andrea Wechsler, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Die im Rahmen der externen Komponente des Instruments finanzierten Maßnahmen werden an dem Wohl und der Wettbewerbsfähigkeit der Union ausgerichtet.

Or. en

Änderungsantrag 167
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12a
	Überwachung
	Die Kommission überwacht die Verwaltung und die Ergebnisse der von der EU finanzierten Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit genau. Zu diesem Zweck
	a) erhebt sie Informationen über die tatsächliche Nutzung der jeweiligen Ergebnisse und ergänzt diese Informationen erforderlichenfalls durch Vor-Ort-Besuche,
	b) bezieht sie systematisch Wirkungsindikatoren ein, die sich an den Zielen der Maßnahmen orientieren und die Auswirkungen der Maßnahmen auf die nukleare Sicherheit erfassen.

Or. en

Änderungsantrag 168
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Rückbau veralteter und/oder ausgedienter kerntechnischer Anlagen,	b) der ***unter sicheren Bedingungen erfolgende*** Rückbau veralteter und/oder ausgedienter kerntechnischer Anlagen,

Or. ro

Begründung

Angesichts der Umstände, unter denen diese Anlagen betrieben werden, ist die Einhaltung aller Schutzvorschriften bei diesen Tätigkeiten wichtig, um Zwischenfälle zu verhindern.

Änderungsantrag 169
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Entwicklung und Errichtung von Anlagen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle,	e) die Entwicklung und Errichtung von Anlagen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle***, für die Lagerzeiten festzulegen und ein langfristiger Schutz und die Verhütung von im Laufe der Zeit auftretenden Leckagen zu garantieren sind***,

Or. ro

Begründung

Die sichere Lagerung radioaktiver Abfälle ist sehr wichtig, um zu verhindern, dass radioaktive Abfälle in die natürliche Umwelt gelangen und der Umwelt und der Öffentlichkeit schaden.

Änderungsantrag 170
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) die operative Unterstützung, einschließlich Strahlenschutz, Ausrüstung und Anlagenwartung,	h) die operative Unterstützung, einschließlich ***Verlängerung der Lebensdauer der Kraftwerke,*** Strahlenschutz, Ausrüstung und Anlagenwartung,

Or. fr

Änderungsantrag 171
Marcin Sypniewski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) die operative Unterstützung, einschließlich Strahlenschutz, Ausrüstung und Anlagenwartung,	h) die operative Unterstützung, einschließlich Strahlenschutz, Ausrüstung und Anlagenwartung***, auch die Laufzeitverlängerung***,

Or. en

Änderungsantrag 172
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Verhandlungen mit den Gastländern im Hinblick auf die Übertragung der Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich der Kommission,	i) Verhandlungen mit den Gastländern im Hinblick auf die Übertragung der Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich der Kommission ***vorbehaltlich der vorherigen Entwicklung aller erforderlichen geeigneten Rechts- und Finanzinstrumente, mit denen die langfristigen Unsicherheiten im Zusammenhang mit dieser Übertragung über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten angegangen werden können***,

Or. en

Änderungsantrag 173
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Verhandlungen mit den Gastländern im Hinblick auf die Übertragung der Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich der Kommission,	i) Verhandlungen mit den Gastländern im Hinblick auf die Übertragung der Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich der Kommission***, einschließlich der Erarbeitung der***

erforderlichen rechtlichen, technischen und finanziellen Instrumente,

Or. en

Änderungsantrag 174
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Instrumente, mit denen die langfristigen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angegangen werden können, sodass die Übertragung der kerntechnischen Zuständigkeiten auf die Gastländer ermöglicht wird,

Or. en

Änderungsantrag 175
Kris Van Dijck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe i b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ib) Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der JRC in Bezug auf die Stilllegung und die Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle im Anschluss an die Übertragung der kerntechnischen Zuständigkeiten auf die Gastländer,

Or. en

Änderungsantrag 176
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) die regelmäßige Bewertung und Aktualisierung umfassender Stilllegungskostenschätzungen, einschließlich Lebenszykluskostenprognosen und entsprechender Finanzbestimmungen, für alle kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den JRC-Standorten im Einklang mit den jeweiligen Stilllegungsplänen,

Or. en

Änderungsantrag 177
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die bei der Durchführung des Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms der JRC gewonnenen Erkenntnisse werden auf Gemeinschaftsebene verbreitet.	(1) Die bei der Durchführung des Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms der JRC gewonnenen Erkenntnisse werden ***systematisch*** auf Gemeinschaftsebene ***mit dem Ziel*** verbreitet***, dass diese Fach- und Sachkenntnisse zur Wettbewerbsfähigkeit der industriellen Basis der Union beitragen und die Schaffung von Arbeitsplätzen mit hohem Qualifikationsbedarf und technologische Innovation fördern***.

Or. en

Änderungsantrag 178
Matej Tonin, Andrea Wechsler, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die bei der Durchführung des Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms der JRC gewonnenen Erkenntnisse werden auf Gemeinschaftsebene ***verbreitet***.	(1) Die bei der Durchführung des Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms der JRC gewonnenen Erkenntnisse werden auf Gemeinschaftsebene ***an die Interessenträger in der Union weitergegeben und tragen zur Entwicklung von umfangreichen Fachkenntnissen und Fähigkeiten sowie einer Sicherheitskultur in der gesamten Union bei***.

Or. en

Änderungsantrag 179
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Tätigkeiten zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Tätigkeit werden im Rahmen des Instruments finanziert. Die JRC koordiniert die Aufbereitung der Erkenntnisse und ihre Verbreitung in den Mitgliedstaaten.	(2) Tätigkeiten zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Tätigkeit werden im Rahmen des Instruments finanziert. Die JRC koordiniert die Aufbereitung der Erkenntnisse und ihre Verbreitung in den Mitgliedstaaten***, unter anderem bei Regulierungsbehörden, Betreibern, Organisationen für die Abfallentsorgung und gegebenenfalls Forschungseinrichtungen, damit diese Erkenntnisse verstärkt angewendet werden, um die Industriekapazität der Union zu verbessern, die Innovationskraft zu stärken und zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten mit hohem Qualifikationsbedarf in der Union beizutragen***.

Or. en

Änderungsantrag 180
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für die externe Komponente des Instruments unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für die externe Komponente des Instruments unterstützt ***(INSC-Ausschuss)***. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en

Änderungsantrag 181
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass der Ausschuss entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ordnungsgemäß konsultiert wird, insbesondere bei der Ausarbeitung und Auswahl von Programmen im Rahmen der externen Komponente des Instruments, um das Wohl und die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu wahren, und zwar nach klaren Förderkriterien, auch gegebenenfalls mit einem Schwerpunkt auf europäischen Technologien oder Technologien in Bereichen von strategischem Interesse für die Union. Dem Ausschuss kommt zudem eine Rolle bei der Steuerung und Überprüfung der Ausschöpfung des im Rahmen der Haushaltsflexibilität verfügbaren Spielraums zu, insbesondere im Hinblick auf Mittelübertragungen zwischen der externen und der internen Komponente des Instruments.

Or. en

Änderungsantrag 182
Christophe Grudler, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Ausschuss tritt je nach Thema oder Gegenstand in unterschiedlichen Zusammensetzungen zusammen.	(2) Der Ausschuss tritt je nach Thema oder Gegenstand in unterschiedlichen Zusammensetzungen zusammen. ***Der Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um die Durchführung der jährlichen oder mehrjährigen Arbeitspläne zu überprüfen und die ordnungsgemäße Überwachung und Koordinierung der Tätigkeiten des Instruments sicherzustellen.***

Or. en

Begründung

Da die Kommission durch die Zusammenlegung der beiden unterschiedlichen Instrumente zu einem Instrument mit zwei Komponenten mehr Haushaltsflexibilität erhalten wird und die Aktionspläne für mehrere Jahre gelten können, ist eine stärkere Governance erforderlich. Dennoch sollte der Ausschuss mindestens einmal jährlich zusammentreten, um die Durchführung der Arbeitspläne zu überwachen, selbst wenn es sich um mehrjährige Pläne handelt.

Änderungsantrag 183
Matej Tonin, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu, Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Ausschuss tritt je nach Thema oder Gegenstand in unterschiedlichen Zusammensetzungen zusammen.	(2) Der Ausschuss tritt je nach Thema oder Gegenstand in unterschiedlichen Zusammensetzungen zusammen. ***Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.***

Or. en

Änderungsantrag 184
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Eero Heinäluoma, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Im Einklang mit den von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünften können unter den in der Geschäftsordnung des Ausschusses festgelegten Bedingungen Vertreter von Partnerländern oder internationalen Organisationen als Beobachter zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wobei der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in der Union oder in ihren Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Vertreter von Partnerländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Förderkriterien gemäß Artikel ***8*** der vorliegenden Verordnung nicht anwesend sein.	(6) Im Einklang mit den von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünften können unter den in der Geschäftsordnung des Ausschusses festgelegten Bedingungen Vertreter von Partnerländern oder internationalen Organisationen als Beobachter zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wobei der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in der Union oder in ihren Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Vertreter von Partnerländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Förderkriterien gemäß Artikel ***12*** der vorliegenden Verordnung nicht anwesend sein.

Or. en

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird der Querverweis berichtigt: Die Förderkriterien sind nicht in Artikel 8, sondern in Artikel 12 aufgeführt.

Änderungsantrag 185
Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Christophe Bay, Pierre-Romain Thionnet, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der Ausschuss sorgt für eine breite und ausgewogene Vertretung der einschlägigen Interessenträger. Zu diesem Zweck kann er im Einklang mit den geltenden Vorschriften über Sicherheit, Vertraulichkeit und

Vermeidung von Interessenkonflikten Vertreter europäischer Industrieallianzen und sektoraler Organisationen, Netze von Behörden für nukleare Sicherheit, Forschungsakteure und spezialisierte Konsortien, insbesondere in den Bereichen Kernenergie, Innovation und Brennstoffkreislauf, als Sachverständige oder Beobachter einladen.

Or. fr

Änderungsantrag 186
Marcin Sypniewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der Ausschuss trägt für eine breite und ausgewogene Vertretung der einschlägigen Interessenträger Sorge. Zu diesem Zweck kann er im Einklang mit den geltenden Vorschriften über Sicherheit, Vertraulichkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten Vertreter von europäischen Industrieallianzen, Branchenorganisationen, Netzen von Behörden für nukleare Sicherheit sowie Forschungsakteure und spezialisierte Konsortien, insbesondere in den Bereichen Kernenergie, Innovation und Kernbrennstoffkreislauf, einladen, die als Sachverständige oder Beobachter auftreten.

Or. en